

Strafverfahren gegen

Gustl Mollath

Hauptverhandlung vor dem Landgericht Regensburg am 08.08.14

15. Hauptverhandlungstag

Plädoyer des OStA Dr.Meindl zu den Tatvorwürfen gefährliche Körperverletzung und Freiheitsberaubung

OStA Dr. Meindl:

Hohes Gericht! Verehrte Verfahrensbeteiligte! Meine sehr verehrten Herren Verteidiger, Herr Nebenklägervertreter und natürlich auch an Sie, Herr Mollath gerichtet!

Heute ist der 15. Hauptverhandlungstag, der in einem wieder aufgenommenen Verfahren stattfindet – in einem Verfahren, in dem eine, wie ich schon häufiger betont habe, Erneuerung der Hauptverhandlung stattfinden musste, weil das Oberlandesgericht Nürnberg im August letzten Jahres, nämlich am 06.08.2013 angeordnet hat, dass dem Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung insofern stattzugeben ist, als sich ein Wiederaufnahmegrund gefunden hat: ein Wiederaufnahmegrund in Form eines als unecht qualifizierten Attestes. Wir haben mehrfach darüber gesprochen. Ich will mich auch nicht allzu lange bei der verfahrensgemäßen Chronologie aufhalten. Ich glaube aber, einige Worte müssen dazu gesagt werden.

Herr Mollath hatte in den Jahren 2011 und 2012 zahlreiche Freunde und Unterstützer an seiner Seite, die auf sein Schicksal aufmerksam gemacht haben. Letztendlich wurde der Druck auf die Politik, das heißt auch auf das Justizministerium in Bayern so groß, dass die damalige Justizministerin, Frau Beate Merk, Ende November 2012 angeordnet hat, zugunsten des Angeklagten ein Wiederaufnahmeverfahren zu betreiben.

Der Angeklagte selbst hatte sich bereits an einen Verteidiger gewandt, nämlich Herrn Strate, der seinerseits einen Wiederaufnahmeantrag ausgearbeitet hat und ihn bei Gericht hier in Regensburg eingereicht hat. Auch die Staatsanwaltschaft Re-

gensburg, vertreten in meiner Person, hat zugunsten des Angeklagten einen Wiederaufnahmeantrag gestellt.

Der Verteidiger hat sich dann die in diesem Wiederaufnahmeantrag mitgeteilten Wiederaufnahmegründe zu eigen gemacht, sodass letztlich über – in Anführungszeichen – einen gemeinsamen Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden war.

Nachdem zunächst eine Kammer dieses Landgerichts die Wiederaufnahmeanträge als unzulässig verworfen und zurückgewiesen hat, ist letztlich durch sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Regensburg, aber auch der Verteidigung eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg, nämlich eines Strafsenats, am 06.08.2013 ergangen. Seit dieser Zeit ist Herr Mollath, der jetzige Angeklagte, nicht mehr in der Maßregelunterbringung des § 63 StGB.

Nun muss man allerdings wissen, dass ein Wiederaufnahmeverfahren nur zu einem Ergebnis führen kann oder nur einen einzigen Hintergrund haben kann, nämlich den, eine Erneuerung einer Hauptverhandlung durchzuführen. Die Erneuerung der Hauptverhandlung bedeutet, so wie dies die Kammer auch in den letzten 15 Tagen gemacht hat: Es wird über den Sachverhalt, über die prozessualen Taten zu verhandeln sein, die bereits in einem früheren, in Wegfall geratenen Urteil Gegenstand der Urteilsfindung waren. Die Kammer hat sich während dieser Hauptverhandlung genau an den Rahmen des § 264 StPO gehalten. Sie hat sich mit den prozessualen Taten beschäftigt.

Am Ende dieser Hauptverhandlung wird ein Urteil stehen. Dieses Urteil wird im Namen des Volkes ergehen. Nun stellt man sich die Frage: Was ist das Volk? Besteht das Volk nur aus Personen, die in den Reihen der Unterstützer des Herrn Mollaths zu finden sind, oder ist damit gemeint, dass die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland die Rechtstaatlichkeit wünscht, dass dieser Wunsch dieser Bevölkerung auch berücksichtigt wird? – Ich meine, Letzteres ist der Fall. Wenn im Namen des Volkes entschieden wird, so darf nicht irgendwelchen Strömungen, Meinungen oder Ansichten gefolgt werden, sondern das Gericht muss sich eine eigene Überzeugung von den Geschehnissen schaffen. Diese Geschehnisse, um die es hier geht, werde ich im Einzelnen nachher darstellen.

Ich will aber das Ganze unter einem Aspekt oder unter Stichworten bringen, die hier in dieser Hauptverhandlung auch ständig thematisiert worden sind: Rosenkrieg; oder geht es um ein Komplott, um eine Intrige? Ist hier ein Vernichtungsfeldzug einer Ehefrau im Spiel, oder ist es schlicht und ergreifend eine partnerschaftliche Auseinandersetzung, in der zwei Partner

nicht mehr miteinander können, aus welchen Gründen auch immer? – Das schwebt über dieser Hauptverhandlung; das ist auch immer wieder thematisiert worden. Und Sie, hohes Gericht, werden sich mit dieser Frage auch befassen müssen, wenn es nämlich um die Frage geht: Wie ist denn Frau Mollath, die jetzige Frau Maske in ihrer Glaubwürdigkeit, in ihrer Glaubhaftigkeit früherer Angaben zu bewerten?

Ich will mich jetzt mit den einzelnen Tatvorwürfen befassen.

Es geht zunächst um den **ersten Tatvorwurf** – das ist Ziffer 1 der Anlageschrift der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 23.05.2003. Zur Erinnerung: Danach soll der jetzige Angeklagte seine damalige Ehefrau, Petra Mollath, in einer gemeinsamen Wohnung in der Volbehrstraße 4 in Nürnberg ohne Vorwarnung und ohne rechtfertigenden Grund mindestens 20 Mal mit den Fäusten auf deren Körper geschlagen haben. Daneben soll er sie so kräftig in den rechten Arm gebissen haben, dass von der blutenden Bisswunde eine Narbe zu sehen gewesen sein soll. Er soll seine Ehefrau zu Boden gebracht und sich auf sie gesetzt und bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt haben. Als sie bereits wehrlos am Boden lag, soll er mindestens drei Mal mit den Füßen gegen deren untere Körperhälfte getreten haben. Die Geschädigte soll dadurch Prellungen und zahlreiche Hämatome sowie Würgemale am Hals, eine Bisswunde am rechten Ellbogen und nicht unerhebliche Schmerzen gehabt haben. Das ist zusammengefasst der Inhalt dieser Anlageschrift. Das ist die prozessuale Tat des § 264 StGB, um die es in dieser Hauptverhandlung geht.

Welche Ausgangssituation haben wir in dieser Hauptverhandlung?

Die Ausgangssituation ist folgende: Petra Mollath, jetzige Petra Maske, macht von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, was ihr gutes Recht ist. Die Strafprozessordnung sieht dies so vor. Es gibt keinen Grund, darüber zu spekulieren, weshalb und warum und warum sie nicht und warum doch usw. und sofort. Sie hat schlicht und ergreifend von diesem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht, und das haben wir alle zu akzeptieren, genauso wie wir zu akzeptieren haben, dass sich der Angeklagte zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen, insbesondere jetzt zu diesem ersten Anklagevorwurf nicht detailliert eingelassen hat. Er hat sich nicht geäußert. Auf Rückfrage der Vorsitzenden von heute, dass mehrfach davon die Rede war, er habe sich gewehrt, hat er ebenfalls die damalige Situation nicht geschildert, sondern nur gesagt, er habe Schläge von seiner Frau abwehren müssen. Dies sei damit gemeint.

Das heißt also: Wir haben keine unmittelbare Tatschilderung, weder von der Geschädigten, der damaligen Frau Mollath, noch von dem Angeklagten selbst. Was wir allerdings haben, ist die Erlaubnis der Zeugin, auf ihre früheren mündlichen wie schriftlichen Aussagen zurückgreifen zu können. Diese Möglichkeit besteht, und von dieser Möglichkeit hat die Kammer auch umfassend Gebrauch gemacht.

Was wir auch konstatieren müssen: Es gibt keinerlei Tatzeugen. Es ist also im Prinzip die klassische Aussage-gegen-Aussage-Situation, mit der sich die Kammer jetzt befassen muss.

Ich will Sie nicht langweilen, aber es gehört einfach dazu, dies einmal in juristisch einwandfreier Weise aufzudröseln. Gehen wir jetzt also einmal die einzelnen Äußerungen und Aussagen der Petra Mollath, deren Namen ich jetzt auch verwenden werde, weil sie damals eben so hieß, zu diesem Tatgeschehen 12.08.2001 durch, so steht nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung, nach dem Inbegriff dieser Hauptverhandlung Folgendes fest:

Aufgrund der Aussage der Zeugin Simbek gab es die erste tatbezogene Äußerung zum Vorfall 12.08.2001 am 14.08.2001 in der Mittagszeit, und zwar in einer Eisdiele im damaligen Gebäude der Arztpraxis Dr. Markus Reichel, in der die Zeugin Simbek als Arzthelferin arbeitete und noch immer arbeitet. Nach Aussage der Zeugin Simbek hat sich an diesem 14.08.2001 in der Eisdiele gegen Mittag Folgendes zugetragen:

Sie habe dort Petra Mollath gegen Mittag in ihrer, Zeugin Simbeks, Mittagspause getroffen. Sie wisse allerdings nicht mehr, ob dies zufällig war oder ob da eine Verabredung vorausgegangen ist. Petra Mollath habe trotz Hochsommer ein Halstuch getragen. Sie habe das Halstuch abgenommen, und sie habe ihr, der Zeugin Simbek, gesagt, sie sei von ihrem Mann misshandelt worden, nämlich gewürgt, geschlagen und in den Arm gebissen worden. Sie, die Zeugin Simbek, habe Folgendes gesehen: Mehrere blaue Flecken am Hals und mindestens einen – sie sei sich nicht so sicher gewesen – an der Schläfe im Kopfbereich. Sie habe deswegen auch zum Röntgen geraten. Des Weiteren habe sie blaue Flecken an den Oberarmen festgestellt und einen Abdruck vom Ober- und Unterkiefer – da ist sie sich allerdings auch nicht ganz sicher – am rechten Arm im Bereich Ellbogen und Unterarmbereich. Sie sei sich auch nicht mehr sicher, ob dieser Bissabdruck, dieser Abdruck von Ober- und Unterkiefer blutig oder verschorft war.

Sie hat angegeben, dass sie das allerdings beeindruckt habe. Sie habe Petra Mollath daraufhin nach einem Tetanusschutz

gefragt und habe ihr geraten, zum Arzt zu gehen, und zwar zweckmäßigerweise in unsere Praxis, also in die Praxis Dr. Reichel. Sie ziehe daher hinsichtlich der Frage nach dem Tetanusschutz den Rückschluss darauf, dass es sich um eine zunächst offene Wunde, um eine offene Bisswunde gehandelt haben muss. Sie hat weiter angegeben, sie glaube nicht, dass Petra Mollath von sich aus vorgehabt habe, zum Arzt zu gehen. Sie selbst, die Zeugin Simbek, habe sie dazu gedrängt.

Das ist der Kern der Aussage der Zeugin Simbek zum Tatgeschehen 12.08.2001.

Die zweite tatbezogene Äußerung erfolgte am 14.08.2001 am frühen Nachmittag oder in den Nachmittagsstunden gegenüber dem Arzt Markus Reichel, den wir ebenfalls vernommen haben. Die Aussage des Herrn Reichel hier vor Gericht lautete folgendermaßen oder hatte im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Es sei sein erster Kontakt mit Petra Mollath gewesen. Diese sei bis dahin nicht Patientin in der Praxis Reichel gewesen. Ihre Stimmung sei gedrückt gewesen. Sie habe über starke Schmerzen geklagt und habe Angst geäußert. Sie hatte gesagt, seit längerer Zeit krisle es in der Ehe, und sie sei von ihrem Mann misshandelt worden. Er hat sie daraufhin untersucht. Sie sei bis auf den Slip nackt gewesen und habe recht kläglich ausgesehen. Er habe festgestellt: Großflächige Hämatome an den Oberarmen, am Hals, ein beidseitiges flächiges Hämatom seitlich der Kehle bzw. der Luftröhre. Des weiteren habe er ein Bisshämatom, ein kreisförmiges Bisshämatom mit einem Zahnabdruck festgestellt. Die Hämatome hätten frisch ausgesehen; eine Farbangabe könne er allerdings nicht machen. Ansonsten habe er keinerlei konkrete Erinnerung, verweist aber auch auf das von ihm gefertigte Attest, mit dem wir uns in der Hauptverhandlung ja auch ausführlich hinsichtlich dessen Genese, der zweiten Ausfertigung usw., befasst haben.

In diesem Attest ist angegeben, Tatzeit sei der 12.08.2001 gegen 15:00 Uhr gewesen. Es sei kein Streit vorausgegangen. Petra Mollath sei 2001 schon misshandelt worden. Sie sei zunächst an den Oberarmen festgehalten worden. Es ist dann mehrfach mit der flachen Hand gegen Ober- und Unterschenkel geschlagen worden. Sie sei auch gebissen worden, sei bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt worden.

Festgestellt werden konnte dann aus Sicht des Zeugen Reichel ein Hämatom an der rechten Schläfe drei mal fünf Zentimeter, großflächige handbreite Hämatome an beiden Oberarmen, großflächige konfluierende Hämatome an beiden Unterschenkeln – zirkulär schreibt er, gemeint ist rund -, flächenförmige Hämatome am linken Oberschenkel fünf mal fünf Zentimeter

und am linken Beckenkamm. Des Weiteren habe er Würgemale am Hals – gemeint sind Hämatome, wie er letztlich auf Vorhalt des Sachverständigen Prof. Dr. Eisenmenger mitgeteilt hat – unterhalb des Kehlkopfes medial festgestellt. Eine Bisswunde am rechten Ellenbogen mit Abdruck von Unter- und Oberkiefer habe er diagnostizieren können. Die Patientin habe über Kopfschmerzen frontoparietal geklagt und Druckschmerzen über den Hämatomen beklagt.

Er habe das Attest ausgestellt, weil die Patientin, Petra Mollath, etwas haben wollte, falls noch mal etwas passiert. Zusätzlich sei auch eine Schürfwunde am Rücken, linke Schulter, festgestellt worden. Dies ist dokumentiert im durch Verlesung eingebrachten Diagnoseblatt, das der Zeuge auch der Kammer überreicht hat.

Als weitere Diagnose habe er dann eine Erschöpfungsdepression festgestellt, und deshalb sei ein weiteres Attest zur Möglichkeit einer Kur-Beantragung ausgestellt worden.

Der Tetanusschutz bei der Patientin sei angesprochen worden. Rückschlüsse auf eine blutende oder verschorfte Wunde ziehe er möglicherweise aus diesem Grund, aber möglicherweise auch im Hinblick auf die Schürfwunde am Rücken.

Hier muss man gleich einfügen, dass auch die Zeugin Petra Simbek als ausgebildete Arzthelferin hier angegeben hat, sie habe Petra Mollath auf den Tetanusschutz angesprochen. Petra Simbek hat allerdings eine Schürfwunde am Rücken nicht gesehen; denn diese ist erst sichtbar, wenn sich die Patientin vollständig ausgezogen hat, sodass letztlich davon auszugehen ist, dass die Frage nach dem Tetanusschutz, die auch der Zeuge Reichel gestellt hat, sich zumindest auch auf eine Bisswunde bezogen hat, die die Zeugin Petra Simbek als von ihr gesehen geschildert hat.

Die dritte tatbezogene Äußerung der Petra Mollath findet gegenüber der hier einvernommenen Ärztin Krach-Olschewsky statt. Diese Äußerung muss im Jahr 2001 nach dem 12.08. stattgefunden haben, also nach dem zur Anklage gebrachten Vorfall oder im Jahre 2002, allerdings vor dem 30.05.; das war der Tag - das hat die Hauptverhandlung auch erbracht -, an dem Petra Mollath die gemeinsame Ehemohnung in der Volbehrstraße 4 verlassen hat.

Die Zeugin Krach-Olschewsky hat im Wesentlichen bei Gericht Folgendes angegeben:

Petra Mollath sei ihre Bankberaterin hinsichtlich eines Bankdepots gewesen. Sie habe sie ca. zwei Mal jährlich getroffen.

Petra Mollath habe auf sie wohl auch ab 2000 einen belasteten Eindruck gemacht, sei ihr stark abgemagert vorgekommen und habe verstört gewirkt. Einmal habe sie eine große, dunkel gefärbte Brille getragen. Die Zeugin gibt dann an, sie habe Petra Mollath angesprochen und habe zu ihr gesagt: Sie werden ja immer schlanker. Darauf habe Petra Mollath sie gefragt, ob sie nach der Beratung Zeit habe; sie würde sich gerne auf eine Tasse Kaffee mit ihr treffen und sie zu einer Tasse Kaffee einladen.

Die Zeugin Krach-Olschewsky hat dann berichtet, was ihr bei diesem Treffen mit der Tasse Kaffee erzählt wurde und hat angegeben, Petra Mollath habe ihr erzählt, dass sie mit ihrem Ehemann nicht mehr zurecht käme und eine Wesensveränderung bei ihm festgestellt habe. Sie mache sich Gedanken – und zwar deshalb, weil sie sich mit Naturheilkunde beschäftige –, ob eine Vergiftung Grund dieser Wesensveränderung sein könnte. Und sie habe ihr gesagt, dass sie ihrem Mann beistehe und helfen möchte und dass sie ratlos ist.

Sie habe weiter erzählt, dass sie schon lange mit ihm verheiratet sei und in den letzten Jahren das Geschäft von ihm keinen Gewinn mehr abgeworfen habe und das Geschäft letztendlich aufgegeben werden musste. Er habe sich um die Dinge, die mit Existenzsicherung zu tun haben, nicht mehr gekümmert. Er sei nurmehr vor dem Fernseher gesessen, die Jalousien seien immer heruntergelassen gewesen; er habe Schriftsätze verfasst über alle möglichen Zusammenhänge zwischen Politik und Finanzen. Die Situation habe sich immer mehr zugespitzt. Sie habe bestimmte Zimmer nicht mehr betreten dürfen und durfte in den Zimmern auch nichts mehr verändern. Die Jalousien mussten immer herunter bleiben. Und zuletzt habe sie nur mehr in der Küche auf dem Bügelbrett essen dürfen. Wenn sie von der Arbeit gekommen sei, sei ihr Mann wütend aufgesprungen und habe herumgeschrien. Zweimal sei er so wütend gewesen, dass er sie gewürgt habe. Er habe sie einmal auf den Boden gedrückt. Als sie auf dem Bauch auf dem Boden lag, habe er sie dann so lange gewürgt, bis sie bewusstlos geworden ist.

Sie, die Zeugin Krach-Olschewsky, habe ihr, Petra Mollath, dann mitgeteilt, sie solle sich doch überlegen, ob sie nicht aus der gemeinsamen Ehemwohnung ausziehen wolle, und habe ihr dann ihre Telefonnummer gegeben.

Das ist die Aussage der Zeugin Krach-Olschewsky in einem kurzen Abriss.

Die vierte, allerdings nicht tatbezogene Äußerung der hier nicht vernommenen Zeugin Petra Mollath erfolgte gegenüber

dem Polizeibeamten Häfner, den wir hier als Zeugen gehört haben, am 02.01.2003 um 16:30 Uhr. Der Zeuge Häfner hat hier angegeben, Petra Mollath habe mitgeteilt, dass sie von ihrem Ehemann getrennt lebe und es seit geraumer Zeit immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen ihm und ihrem Bruder kommen würde, allerdings auch zwischen ihr und ihrem von ihr getrennt lebenden Ehemann.

Der Zeuge Häfner hat weiter angegeben, dass aus der polizeilichen elektronischen Datenverarbeitung bekannt war, dass es schon am 23.11.2002 zu einem Vorfall in der Wöhrder Hauptstraße 13 gekommen ist. Wöhrder Hauptstraße 13 ist die Wohnadresse des Zeugen Robert Müller, des Bruders der Petra Mollath und seiner damaligen Freundin Petra Simbek. Dieser Vorfall ist hier in der Hauptverhandlung ebenfalls behandelt worden unter dem Stichwort: Briefdiebstahl und tätlicher Auseinandersetzung mit Robert Müller. Dort sei er, Häfner, der Zeuge, als Sachbearbeiter auch vor Ort gewesen.

Er habe dann Petra Mollath Anfang Dezember 2002 angeschrieben mit der Frage, ob sie Strafantrag gegen ihren Mann stellen werde, weil es sich bei dem angeblichen Briefdiebstahl um ein Antragsdelikt handelt – das ist nicht verfahrensgegenständlich. Petra Mollath habe am 28.12.2002 dann Strafantrag gestellt. Dies hat der Zeuge auf Vorhalt bestätigt. Der Strafantrag ist von der Kammer auch in Augenschein genommen worden.

Am 02.01.2003 habe Petra Mollath dann telefonisch mitgeteilt, ihr sei noch eingefallen, dass ihr Mann eine scharfe Langwaffe besitze, eventuell auch eine scharfe Kurzwaffe. Am 02.01.2003 seien dann Nachschauversuche erfolgt. Man habe aber niemand in der Volbehrstraße 4 angetroffen, und gewaltsam eindringen ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss oder wegen Gefahr im Verzug wollte man nicht, sodass man es dabei belassen hat und lediglich am 03.01.2003 eine Ereignismeldung an die KPI Nürnberg K 12 versendet hat.

Die fünfte, jetzt wieder tatbezogene Äußerung der Petra Mollath, jetzt Petra Maske, erfolgte am 15.01.2003 etwas gegen 12:40 Uhr gegenüber dem Polizeibeamten Feldmann von der KPI Nürnberg. Dieser ist ebenfalls als Zeuge vernommen worden und hat letztendlich - mit Hilfe von Vorhalten allerdings - Folgendes gesagt:

Petra Mollath sei ohne polizeiliche Vorladung gekommen. Sie habe einen gefassten Eindruck gemacht. Emotionale Auffälligkeiten habe er nicht feststellen können. Sie sei allerdings in Eile gewesen und habe gesagt, sie habe noch einen weiteren Termin, ohne Einzelheiten dazu zu nennen. An den Aussagein-

halt habe er keine konkrete Erinnerung mehr. Die Aussage sei am PC jedoch abschnittsweise protokolliert worden.

Dem Zeugen Feldmann sind dann aus dem Vernehmungsprotokoll entsprechende Vorhalte gemacht worden, wobei er letztendlich bestätigt hat, dass das, was protokolliert wurde, auch tatsächlich so von der damaligen Petra Mollath berichtet wurde. Sie sei über das Zeugnisverweigerungsrecht belehrt worden und habe angegeben, sie lebe seit siebeneinhalb Monaten von ihrem Mann getrennt und strebe die Scheidung an. Hauptsächlich Grund sei das gewalttätige Verhalten ihres Ehemanns. In den letzten Jahren habe es immer wieder Probleme in der Ehe gegeben; mehrere tätliche Angriffe des Ehemanns auf sie seien erfolgt. Das letzte Mal sei dies im August 2001 passiert. Das sei sehr massiv gewesen. Er habe sie sogar bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt. Sie habe letztendlich den Entschluss zum Auszug gefasst und sei am 30.05.2002 ausgezogen, da sich erneut Gewalttätigkeiten angebahnt hätten.

Der Ehemann besitze Schusswaffen. Sie habe Angst, dass er diese gegen sie und weitere Familienangehörige einsetzen könnte. Sie habe im Haus ein Gewehr gesehen. Die Art sei ihr unbekannt. Es stamme wohl noch aus dem Besitz seines Vaters. Ob für dieses Gewehr eine Erlaubnis vorhanden sei, sei ihr unbekannt. Vor ca. 20 Jahren habe der Ehemann auch einmal von einer Pistole gesprochen, die er in Besitz habe, die sie aber selbst nie gesehen hat. Vielleicht befinde sie sich in einem Safe oder in einer verschlossenen Kassette.

Wegen Körperverletzungsdelikten in der Vergangenheit habe sie nie Anzeige erstattet, wolle aber jetzt eine strafrechtliche Verfolgung. So die Aussage des Zeugen Feldmann in Bezug auf die Protokollierung der Aussage der Petra Mollath am 15.01.2003.

Petra Mollath habe weiter angegeben – und dies sei so protokolliert worden –, der Grund für die Aggressionen seien geschäftliche Misserfolge des Ehemanns. Er habe einen Motorrad- und Reifenzubehörhandel gehabt, der wegen Verlusten geschlossen werden musste. Er habe kein eigenes Einkommen. Sie sei für die Verbindlichkeiten aufgekommen. Er habe unter dieser Situation gelitten und sich immer mehr hineingesteigert. Ohne konkreten Anlass habe es immer wieder tätliche Angriffe gegeben.

Am 11.08.2001 – so jedenfalls protokolliert – habe er sie geschlagen, getreten, gebissen und bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt. Ein Attest über diesen Vorfall sei vorhanden; sie habe es aber nicht dabei. Von früheren Gewalttätigkeiten gäbe es

keine Atteste, da die Übergriffe nicht so massiv waren wie der Vorfall vom 11.08.2001. Das sei der Höhepunkt gewesen.

Aufgrund der Angaben der Zeugin Petra Mollath sei dann ein Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss erwirkt worden, der am 19.02.2002 vollzogen wurde. Im Verlaufe des Vollzugs sei ein erlaubnisfreies Luftdruckgewehr in der Wohnung des Angeklagten aufgefunden worden, das ihm auch belassen wurde. Das ist die Aussage des Zeugen Feldmann gewesen.

Die sechste tatbezogene Äußerung der Petra Mollath erfolgte gegenüber dem Amtsrichter Buckow vom Amtsgericht Tiergarten am 15.05.2003. Der Zeuge Buckow hat angegeben, er habe an die Vernehmung keinerlei Erinnerung mehr, was angesichts der Belastung eines Ermittlungsrichters auch nicht verwunderlich ist. Ihm wurde dann die protokollierte ermittelungsrichterliche Vernehmung vom 15.05.2003, die auch verlesen wurde, vorgehalten.

Der wesentliche Inhalt ist Folgender: Petra Mollath habe angegeben, ihr Mann habe sie am 12.08.2001 ohne besonderes vorausgehendes Ereignis und ohne Vorwarnung plötzlich angegriffen. Er habe sich in seinen Wahn, er wolle die Welt verbessern, alles seien schlecht und ich auch, hineingesteigert. Was dann im Einzelnen genau abgelaufen ist, könne sie nicht mehr sagen. Sie habe versucht, in Deckung zu gehen. Er habe sie mit den Fäusten auf den ganzen Körper geschlagen, bestimmt mehr als 20 Mal. Er habe sie getreten, wobei er Hausschlappen oder Mokassins angehabt habe; mehr als drei Tritte in die untere Körperhälfte seien es gewesen. Er habe sie zu Boden gebracht und ihr mehrere Tritte versetzt. Dann habe er sich auf sie gesetzt und sie bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt. Sie glaube, dass sie weggetreten gewesen sei, wenngleich ihr Mann, der Angeklagte, das Gegenteil behauptete. Irgendwie habe er sie auch in den rechten Unterarm gebissen. Sie glaube nicht, dass es geblutet habe. Auf dem Boden liegend sei sie wieder zu sich gekommen, und seine Aggression sei dann langsam wieder abgeklungen.

Sie habe ein Attest, das sie sich nach ihrem Auszug im Mai 2002 erneut habe ausstellen lassen, weil sie das Ursprungsattest aufgrund der befürchteten weiteren Angriffe ihres Ehemanns nicht mehr beim Auszug mitnehmen konnte. Sie habe noch Spuren und eine Narbe von der Bisswunde. Er, ihr Ehemann, habe durch Denunziation dafür gesorgt, dass sie ihre Arbeitsstelle verliere.

Das ist die Aussage der Petra Mollath, wie sie vom Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Tiergarten protokolliert worden

ist und die durch Verlesung in der Hauptverhandlung eingeführt wurde.

Die siebte tatbezogene Äußerung erfolgte gegenüber Frau Krach-Olschewsky am 17.09.2003. Die Zeugin hat hierzu angegeben, Petra Mollath sei in die psychiatrische Ambulanz des Klinikums Am Europakanal in Erlangen gekommen und habe gesagt, sie sei vor ca. einem Jahr ausgezogen und habe seit dem Auszug Angst vor weiteren Eskalationen. Sie leide unter Ängsten. Ihre Gedanken würden herumkreisen. Derzeit laufe die Scheidung, die der Ehemann verzögere. Sie müsse am 25.09.2003 zu einem Gerichtstermin als Zeugin gegen den Ehemann, da der gegen ihren Bruder gewalttätig geworden sei.

Zur Erinnerung: Bei diesem Gerichtstermin 25.09.2003, von dem die Zeugin gegenüber der Zeugin Krach-Olschewsky berichtet hat, handelt es sich um den ersten Termin, der beim Amtsgericht Nürnberg stattgefunden hat und in dem auch der angeklagte Punkt des Sachverhalts des Briefdiebstahls, den ich bereits erwähnt habe, gegenständlich war, aber selbst nicht angeklagt war.

Die Petra Mollath habe weiter angegeben, sie wisse nicht, ob sie gegen ihn aussagen solle, da es niemandem helfe, wenn ihr Mann bestraft werde. Sie halte ihren Mann allerdings für höchst auffällig, und sie habe Angst, dass er wieder ausraste. Er schreibe beschuldigende Briefe an ihren Arbeitgeber. Er habe ihr mehrfach Gewalt angetan, sie zuletzt immer wieder gewürgt. Einmal sei sie dabei sogar ohnmächtig geworden. Sie sei daraufhin zum Arzt, habe die Würgemale gezeigt und diese auch dokumentierten lassen.

Petra Mollath habe weiter erzählt – so die Zeugin Krach-Olschewsky hier in der Hauptverhandlung – über ihre vergangene Ehesituation. Sie habe sich andererseits Sorgen dahingehend gemacht, da ihr Mann von ihr finanziell abhängig sei.

Die Zeugin Krach-Olschewsky hat während ihrer Aussage auf die von ihr am 18.09.2003 gefertigte Dokumentation, die ebenfalls verlesen wurde, verwiesen. Man sei übereingekommen, sie und Petra Mollath, dass es abzuklären gelte, ob beim Ehemann eine psychische Erkrankung vorliege, möglicherweise eine Psychose, eine Persönlichkeitsstörung, und ob Fremdgefährlichkeit vorliege. Es sei eine amtsärztliche Untersuchung angedacht gewesen, da sich Petra Mollath auch Sorgen um ihrem Mann gemacht habe, der ja zwischenzeitlich allein im Haus in der Volbehrstraße lebe. Auch sei angedacht gewesen, Herrn Mollath davon zu überzeugen, sich selbst in ärztliche Behandlung zu begeben und sich untersuchen zu lassen.

Sie, die Zeugin Krach-Olschewsky, habe dann am 18.09.2003 eine ärztliche Stellungnahme gefertigt und mit Petra Mollath zusammen mit ihrer Rechtsanwältin – es ist Friederike Woertge – überlegt, inwieweit Schritte zu einer ärztlichen Begutachtung eingeleitet werden können. Außerdem sei diese ärztliche Stellungnahme gefertigt worden für das Scheidungsverfahren, in dem es um Gütertrennung und Versorgungsausgleich gegangen sei. Eine Verwendung in einem Strafverfahren sei nicht thematisiert worden. Die ärztliche Stellungnahme – ich erinnere daran – ist auch in der Hauptverhandlung durch Verlesung eingeführt worden.

Die achte tatbezogene Äußerung der Petra Mollath erfolgte gegenüber dem Amtsgericht Nürnberg, dort dem Richter am Amtsgericht Huber am 25.09.2003.

Vorab muss festgestellt werden, dass die ärztliche Stellungnahme von Frau Krach-Olschewsky, gefertigt am 18.09.2003, am 23.09.2003 durch Rechtsanwältin Friederike Woertge an den Richter am Amtsgericht Huber gefaxt worden ist, diese ärztliche Stellungnahme dem Amtsgericht also vorlag, als die Hauptverhandlung am 25.09.2003 begann.

Der Zeuge Huber ist hier als Zeuge vernommen worden und hat zunächst angegeben, er habe keinerlei Erinnerung mehr an die Geschehnisse und an die Aussagen. Ihm ist dann das Hauptverhandlungsprotokoll vorgehalten worden. Das Hauptverhandlungsprotokoll ist letztendlich auch verlesen worden. Der Zeuge Huber hat letztendlich bestätigt, dass er sich an die Übergabe eines Gehefts erinnern könne – der sogenannte DuraPlus-Ordner, der hier auch immer wieder thematisiert worden ist – und die Aussage des Angeklagten selbst vom 12.08.2001 wohl richtig protokolliert ist, in der der Angeklagte gesagt hat, in der Ehe gab es immer wieder starke Probleme; es ging um Tätlichkeiten, die meine Frau ausübt und die ich aber nicht tolerieren kann. Es geht hier um Steuerhinterziehung, um Schwarzgeldverschiebung im großen Stil. Mit meiner Frau ist es nicht einfach. Sie ging auf mich los. Ich hatte mich nur gewehrt. Es stimmt nicht, wie es abgelaufen ist. Ich befand mich in einer Grenzsituation. Das ist die Wiedergabe des Zeugen Huber aus dem Protokoll.

Ich will nur daran erinnern: Es handelt sich nicht um ein Wortprotokoll, nicht um eine wörtliche Protokollierung, sondern es handelt sich um ein Inhaltsprotokoll, sodass es hier nicht auf jedes einzelne Wort ankommen kann, sondern nur auf den zentralen Inhalt.

Zur Aussage der Petra Mollath zum angeklagten Vorfall 12.08.2001 hat der Zeuge Huber unter Berücksichtigung des

Protokolls angegeben, es sei zutreffend protokolliert worden, dass die damalige Zeugin Petra Mollath angegeben habe, es habe öfter Schwierigkeiten in der Ehe gegeben; ihr Mann sei sehr eifersüchtig; es habe ihm einfach nicht gepasst, was für einen Job sie habe. Oft, wenn er eine Sendung im Fernsehen gesehen habe, habe er festgestellt, dass die ganze Welt schlecht ist und ich es letztendlich auch bin. Er habe sie schon öfter misshandelt. Sie habe nie den Mut gehabt, einfach für immer zu gehen. Den Entschluss habe sie schon öfter gefasst, es aber dann nicht geschafft. Sie habe versucht, ihm aus dem Weg zu gehen, wenn sie gemerkt habe, dass er wieder in Rage gerät. Er sei auf sie losgegangen, habe sie gewürgt. Sie habe Prellungen und Bisswunden erlitten. Das aus der Erinnerung zusammen mit dem Vorhalt aus dem Hauptverhandlungsprotokoll, was der Zeuge Huber hier bekunden konnte.

Der Zeuge Huber hat dann weiterhin ausgesagt, er habe letztendlich ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben und den Gutachter und hier vernommenen Zeugen Lippert mit der Erstattung dieses Gutachtens beauftragt, da er Zweifel an der Schuldfähigkeit des Angeklagten gehabt habe. Ich werde nachher noch kurz darauf zu sprechen kommen.

Zunächst nur die Wiedergabe. Was haben wir an verwertbaren Aussagen?

Die neunte tatbezogene Äußerung der Zeugin Petra Mollath erfolgte gegenüber dem Richter am Amtsgericht Eberl, Hauptverhandlungstermin 22.04.2004; denn wir wissen ja: Die erste Hauptverhandlung ist auch nicht mit einem Urteil geendet, sondern musste ausgesetzt werden wegen der Einholung eines Sachverständigengutachtens, das der Richter am Amtsgericht Huber in Auftrag gegeben hat, sodass letztendlich erst nach einem Referatswechsel Richter am Amtsgericht Eberl die ausgesetzte Hauptverhandlung weiterführen konnte.

Richter am Amtsgericht Eberl hat angegeben, er habe keine Erinnerung mehr an die Hauptverhandlung – ebenfalls nicht verwunderlich. Auch ihm wurde das Hauptverhandlungsprotokoll vorgehalten, und es wurde auch durch Verlesung in die Hauptverhandlung hier eingebracht. Richter am Amtsgericht Eberl hat dann nach entsprechendem Vorhalt bestätigt bzw. angegeben, der damalige und jetzige Angeklagte habe keinerlei Angaben zu den Tatvorwürfen gemacht. Die Zeugin Petra Mollath habe angegeben, er, ihr Mann, habe sie ohne Grund angegriffen. Er habe sie gepackt, habe sie aufs Bett geschmissen und habe sie, als sie auf dem Boden lag, getreten. Mokassins habe er angehabt. Er habe sie gebissen, sie zu Boden gedrückt, sich auf sie gesetzt, sie gewürgt, bis sie bewusstlos wurde, und als sie wieder zu sich kam, sei sie auf dem Boden gelegen. Die

Zahl 20 bei den Schlägen könne sie bestätigen, sodass davon auszugehen ist, dass hier ein entsprechender Vorhalt an die Zeugin in der Hauptverhandlung erfolgt ist.

Des Weiteren habe Petra Mollath ausweislich der Protokollierung angegeben, sie habe Würgemale am Hals gehabt, die man ca. eine Woche gesehen habe.

Hohes Gericht! Diese Aussage, mag man sie als zutreffend unterstellen, korrespondiert mit den Ausführungen des Sachverständigen Eisenmenger zum farblichen Verlauf von Hämatomen. Er hat angegeben, die Hämatome sind zunächst dunkelblau, gehen ins grünliche über, seien ab dem fünften Tag gelblich, und ab ca. einer Woche sind sie verblasst.

Petra Mollath habe weiter angegeben, das Auge habe ihr weh getan von den erlittenen Schlägen. Und dann ist in diesem Hauptverhandlungsprotokoll noch festgehalten, dass die Narbe in Augenschein genommen wurde. Hieran hatte der Richter, der Zeuge Eberl allerdings auch keine eigene Erinnerung mehr. Aber es ist im Protokoll festgehalten, und er hat angegeben: Wenn es im Protokoll festgehalten wurde – er habe sich das Protokoll ja durchgelesen und auch seine Unterschrift darunter gesetzt -, dann sei das ein Geschehen in der Hauptverhandlung gewesen, das auch tatsächlich stattgefunden habe.

Nun kommt es nach dieser Hauptverhandlung zu einem Beschluss des Richters am Amtsgericht Eberl, den Angeklagten zur psychiatrischen Beobachtung in ein psychiatrisches Krankenhaus einzuweisen, den sogenannten 81er-Beschluss, nachdem der Sachverständige Lippert seine Ausführungen zu einer möglichen psychischen Erkrankung des Angeklagten abgegeben hat und empfohlen hat, nachdem sich der damalige und jetzige Angeklagte geweigert hat, sich explorieren zu lassen, dass dies im Rahmen einer längerfristigen Beobachtung durchgeführt werden müsste. Es kommt also jetzt zu dem §-81-Beschluss.

Während dieser Zeit – das ist vonseiten des Gerichts auch in die Hauptverhandlung eingeführt worden -, gibt es keine weiteren Äußerungen der Petra Mollath zu dem angeklagten Vorfall 12.08.2001, sodass es zur zehnten tatbezogenen Äußerung erst im Hauptverhandlungstermin vom 08.08.2006 vor dem Landgericht Nürnberg kommt.

Hier ist die Zeugin Heinemann Berichterstatterin. Sie hat als Zeugin hier Folgendes angegeben:

Sie könne sich an Einzelheiten nicht mehr erinnern. Der Angeklagte habe die Vorwürfe nicht konkret bestritten, habe aber

angegeben, seine Frau habe ihn geschlagen, und er habe sich lediglich gewehrt. Der Angeklagte habe nur über die HypoVereinsbank und den größten Schwarzgeldskandal aller Zeiten sprechen wollen, was vom Vorsitzenden unterbunden worden sei.

Die Zeugin Petra Mollath habe die vorliegende Ehe geschildert. Sie habe das sogar diktiert, aber wegen eines anzutretenden Urlaubs nicht mehr Korrektur gelesen. Bei der Urteilsabfassung habe sie Aufzeichnungen und Kopien aus den Akten verwendet.

Sie hat angegeben, das Urteil gebe den Inhalt der Hauptverhandlung wieder, mögen auch einige Fehler vorhanden sein. Petra Mollath habe gesagt – und das habe sie im Urteil auch entsprechend vermerkt –, sie sei ca. 20 Mal mit den Fäusten auf den gesamten Körper geschlagen worden, sei dann kräftig in den Arm gebissen worden, sodass von der blutenden Bisswunde noch heute eine Narbe zu sehen sei. Sie sei zu Boden gebracht worden. Er habe sich auf sie gesetzt und habe sie bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt. Als sie wehrlos am Boden lag, habe er mindestens drei Mal mit den Füßen – er habe kein festes Schuhwerk, sondern Hausschuhe oder Mokassins getragen – gegen ihren Unterkörper getreten.

Kleiner Einschub: Der Zeugin Heinemann ist vorgehalten worden, dass hier im Urteil wohl eine starke Ungenauigkeit festzustellen sei, da eine bewusstlose Person nicht mitzählen könne, wie oft jemand im Zustand der Bewusstlosigkeit gegen ihren Körper tritt. Man muss aber aufpassen: Es wird hier im Urteil nicht von bewusstlos am Boden liegend gesprochen, sondern von wehrlos am Boden liegend. Die Wörter "bewusstlos am Boden liegend" tauchen im Urteil nicht auf. Wer nur wehrlos, aber nicht bewusstlos ist, der kann durchaus abschätzen, wie oft getreten oder geschlagen wird. Insofern also kein Widerspruch. Das wurde möglicherweise von Herrn Prof. Eisenmenger auch zu Unrecht als Kritikpunkt gegen die Urteilsverfassung vorgebracht.

Des Weiteren ist in diesem Hauptverhandlungstermin die Zeugin Herzog, eine damalige Schöffin einvernommen worden. Sie hat kaum eine Erinnerung an dieses Verfahren, kann sich aber noch erinnern, dass der damalige und heutige Angeklagte ausschließlich das Thema Schwarzgeld thematisieren wollte und der Vorsitzende ihn ermahnt habe, das bleiben zu lassen.

Der Zeuge Westenrieder, ebenfalls ein Schöffe in dem damaligen Prozess, hatte noch Aufzeichnungen aus dieser Hauptverhandlung, die er mitgebracht hat und auf die er sich bei seiner hiesigen Aussage gestützt hat. Der Zeuge Westenrieder hat an-

gegeben, der Angeklagte wäre immer wieder auf Schwarzgeldgeschäfte zu sprechen gekommen, habe aber zum Tatvorwurf nichts gesagt, den er aber auch nicht bestritt, habe aber gesagt: Ich trete jetzt aus dem Rechtsstaat aus.

Die Zeugin Petra Mollath habe gesagt, sie sei mehrmals verdroschen worden, so einmal jährlich, habe aber immer wieder geglaubt, es werde wieder besser, und sie habe eine Narbe am Arm gezeigt, das Ganze aber eher aus der Ferne.

Schließlich ist auch noch der Vorsitzende dieser damaligen 7. Strafkammer als Zeuge gehört worden – es ist Herr Brixner. Herr Brixner hat angegeben, er habe keinerlei Erinnerung an den Inhalt der damaligen Hauptverhandlung und an die getätigten Aussagen. Er hatte weiter angegeben, er habe den Urteilsentwurf der Berichterstatterin gelesen; ihm seien keine Unstimmigkeiten zu seinen Aufzeichnungen aus der Hauptverhandlung aufgefallen, sonst hätte er diese korrigiert, weil er ja kein Urteil an den Bundesgerichtshof schickt, von dem er sicher davon ausgehen muss, dass der Bundesgerichtshof dieses Urteil wegen Mangelhaftigkeit aufhebe.

Das sind die Aussagen, die wir letztendlich haben, vermittelt über dritte Personen zum ersten Anklagevorwurf: Körperverletzungsdelikt am 12.08.2001.

Ich habe es bereits gesagt: Es gibt keine Tatzeugen. Es ist eine Situation: Aussage gegen Aussage. Die Belastungszeugin macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Der Angeklagte selbst äußert sich detailliert ebenfalls nicht zu diesem Vorwurf, sodass gar nichts anderes übrig bleibt als ein wirkliches Tatgeschehen durch Aussagen gegenüber dritten Personen zu rekonstruieren. Das habe ich jetzt im Moment gemacht. Ich habe aufgezählt: Was hat Petra Mollath zu diesem Vorfall 12.08. wann und wem gegenüber geäußert.

Der **zweite Anklagevorwurf** in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 23.05.2003 betrifft den Sachverhalt vom 31.05.2002.

Hier soll der Angeklagte in der ehemals gemeinsamen Ehe- wohnung in der Volbehrstraße 4 in Nürnberg ohne Rechtferti- gungsgrund ebenfalls mehrmals mit der Faust gegen die Ober- arme seiner zwischenzeitlich von ihm getrennt lebenden Ehe- frau geschlagen haben und sie am Hals gewürgt haben. In die- sem Zusammenhang soll er seine getrennt lebende Ehefrau für die Dauer von etwa eineinhalb Stunden gegen ihren Willen in einem Zimmer eingeschlossen haben. Also, es geht um den Vorwurf der Freiheitsberaubung am 31.05.2002.

Was wissen wir über diese Situation? – Die Ausgangssituation ist dieselbe wie vorhin. Petra Mollath macht von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Tatzeugen gibt es nicht. Auf frühere Aussagen darf allerdings zurückgegriffen werden. Auf Äußerungen und frühere Aussagen darf zurückgegriffen werden, sodass wir jetzt noch einmal durchexerzieren müssen, was wir bereits durchexerziert haben: Welche Äußerungen der Petra Mollath gegenüber dritten Personen gibt es zu diesem Vorfall 31.05.2002?

Die erste tatbezogene Äußerung erfolgt gegenüber der Zeugin Simbek am 31.05.2002 nachmittags, nach Verlassen der Wohnung Volbehrstraße 4.

Petra Simbek hat als Zeugin Folgendes angegeben:

Am 30.05.2002 gegen Abend sei Petra Mollath zu ihnen in die Wohnung gekommen – zu ihnen heißt: zu ihr und ihrem damaligen Lebensgefährten, Robert Müller, dem Bruder der Zeugin Petra Mollath und damaligen Schwager des jetzigen Angeklagten. Sie habe Freizeitkleidung angehabt und sonst außer einem Hausschlüssel nichts dabei gehabt. Sie sei sehr aufgeregt gewesen, habe gesagt, sie sei jetzt geflüchtet und sei zur endgültigen Trennung von ihrem Ehemann entschlossen gewesen. Sie habe bei ihnen in der Wöhrder Hauptstraße über Nacht bleiben wollen. Man habe sich am Abend über die Trennung und viele zusammenhängende Probleme unterhalten, sowohl noch am Abend, als sie gekommen sei, als auch am nächsten Vormittag.

Am 31.05. habe Petra Mollath ihr gesagt, sie müsse noch die wichtigsten Sachen und auch Kleidung holen, da sie am Wochenanfang wieder in die Arbeit gehen müsse und nichts dabei habe. Sie sei dann mit dem Auto der Petra Simbek am Nachmittag zur Volbehrstraße 4, also der ehemals gemeinsamen Ehemwohnung des Angeklagten und der Zeugin Petra Mollath gefahren - Fahrzeit dort hin mit dem Auto ca. 20 Minuten. Zeugin Simbek sei ca. eine Stunde später nachgekommen, und zwar mit Petra Mollaths Motorrad, und es sei ausgemacht gewesen, dass sie, Petra Simbek, zunächst vor dem Anwesen warten solle – ausgemacht deshalb, weil Petra Mollath befürchtete, dass ihr jetzt von ihr getrennt lebender Ehemann ausrasten könne, wenn er eine weitere Person im Haus sieht, die mit ihr, Petra Mollath, das Haus betritt, um Sachen herauszuholen.

Petra Simbek gibt an, sie habe noch ca. 30 Minuten vor dem Haus gewartet. Im Haus sei alles ruhig gewesen. Sie habe geläutet, geklopft und an die Tür geschlagen. Die Tür sei geöffnet worden – von wem, wisse sie nicht mehr genau. Petra Mollath und Gustl Mollath seien dann in der offenen Tür gestanden. Gustl Mollath sei schweißgebadet mit geballten Fäusten vor ihr

gestanden und habe sich vor ihr aufgebaut und verlangt, dass sie verschwinde, und habe ihr Hausverbot erteilt. Sie habe gesagt: Ich gehe nur, wenn Petra auch mitgeht. Er habe Petra dann gehen lassen, und man sei getrennt nach Hause gefahren. Petra habe fast nichts aus der Wohnung dabei gehabt, allenfalls eine kleine Tasche.

Petra habe erzählt, er habe sie die ganze Zeit im Schlafzimmer eingesperrt und festgehalten. Sie habe auch rote Flecken an den Oberarmen gesehen. So die Zeugin Simbek zu diesem Vorfall.

Am Abend sei man dann zu dritt, nämlich sie, die Zeugin Petra Simbek, und Robert Müller und Petra Mollath nochmals zu dem Anwesen Volbehrstraße 4 hingefahren. Herr Mollath sei wie ausgewechselt gewesen. Er sei freundlich gewesen, sei hilfsbereit gewesen und habe keinerlei Schwierigkeiten mehr gemacht.

Auf entsprechende Vorhalte, dass sie in früheren Aussagen, die protokolliert wurden, davon nichts gesagt habe bzw. gesagt habe, sie habe den damaligen Angeklagten Gustl Mollath überhaupt nicht gesehen, hat sie angegeben, bei den Vernehmungen vor dem Amtsgericht Nürnberg sei sie nur sehr kurz vernommen worden. Wenn da protokolliert sei, dass sie Gustl Mollath nicht gesehen habe, so sei das falsch. Sie habe ihn gesehen; er stand auch direkt vor ihr. Das ist letztendlich aber nicht entscheidend, Hohes Gericht! Ich werde darauf zurückkommen.

Die zweite tatbezogene Äußerung zu diesem Vorfall erfolgte gegenüber dem Zeugen Feldmann, Polizeibeamter bei der KPI Nürnberg, am 15.01.2003 in deren Vernehmung, wo auch der Vorfall vom 12.08.2001 zur Sprache gekommen ist.

Zeuge Feldmann hat auch hierzu Folgendes angegeben:

Sie sei ohne Vorladung gekommen, habe angegeben, sie sei in Eile, da sie einen weiteren Termin habe. Er habe an den Aussageinhalt keine konkrete Erinnerung. Die Aussage wurde am PC abschnittsweise protokolliert.

Es hat dann Vorhalte aus dem Vernehmungsprotokoll hier in der Hauptverhandlung gegeben, und der Zeuge Feldmann hat dann angegeben, diese Vorhalte bestätigt, dass das nach seiner Erinnerung richtig protokolliert gewesen sei. Und zwar habe die Zeugin Petra Mollath zu ihm gesagt, sie habe am 31.05.2002 persönliche Sachen holen wollen, nachdem sie am 30.05.2002 fluchtartig die gemeinsame Wohnung verlassen habe. Sie sei zunächst allein ins Haus gegangen. Ihre Freundin, Petra Simbek, habe ca. eineinhalb Stunden draußen warten sollen, dann habe sie läuten sollen. Ihr Mann habe sie im Haus

wieder geschlagen, und er sei sehr aggressiv gewesen. Er habe sie nicht mehr aus dem Arbeitszimmer gelassen und sie eineinhalb Stunden festgehalten. Er habe sie auf das Bett geworfen und festgehalten. Dann habe er die Tür des Arbeitszimmers abgesperrt und sie nicht mehr rausgelassen.

Als Petra Simbek an der Hautür geklopft habe, habe sie seine Schrecksekunde ausgenutzt und habe das Haus verlassen. Sie hat weiter angegeben – nach Erinnerung bzw. entsprechendem Vorhalt des Zeugen Feldmann -, er habe sie im Schlafzimmer, im Arbeitszimmer festgehalten und gesagt, jetzt, da sie ihn verlassen wolle, habe er nichts mehr zu verlieren und werde sie umbringen. Das sei nachträglich in einem Aktenvermerk dann noch niedergelegt worden.

Das sind die Angaben der Zeugin Petra Mollath gegenüber dem Polizeibeamten Feldmann.

Gegenüber dem Richter am Amtsgericht Tiergarten, Buckow, hat Zeugin Petra Mollath am 15.05.2003 zum Vorfall 31.05.2002 Folgendes angegeben:

Buckow hat keine Erinnerung mehr gehabt. Das ermittelrichterliche Protokoll ist verlesen worden und auch entsprechend vorgehalten worden. Dort habe Petra Mollath gesagt, mit Frau Simbek sei sie zum Haus zurückgekehrt, um einige Sachen zu holen. Frau Simbek sollte nach einer gewissen Zeit klingeln, wenn sie nicht rauskommt. Als sie ihre Tasche packen wollte und der Ehemann dies gesehen habe, dass sie jetzt endgültig ausziehe, habe er sie an der Kleidung gepackt. Sie habe noch versucht, in das Zimmer mit dem Balkon zu kommen. Er habe sie aber immer wieder mit der Faust gegen die Oberarme geschlagen. Dann habe er sie gewürgt, aber nicht so schlimm wie am 12.08.2001. Das Ganze sei im Schlafzimmer geschehen, wo er sie auf das Bett geworfen habe. Er habe die Tür des Arbeitszimmers von innen zugemacht, sodass sie nicht mehr rauskommen könne. Er habe mit ihr reden wollen. Nach einiger Zeit habe es an der Tür unten gepumpert. Sie habe die Schrecksekunde ihres Mannes ausgenutzt und habe dann aus dem Arbeitszimmer zur Haustür flüchten können und diese öffnen können. Mit ein paar zusammengepackten Sachen habe sie dann das Haus verlassen können.

Im Hauptverhandlungstermin vom 25.09.2003 werden die Angaben – vierte tatbezogene Äußerung der Petra Mollath – mittels Einvernahme des Richters am Amtsgericht Huber wie folgt wiedergegeben:

Der Angeklagte selbst – so ist es protokolliert und von Herrn Huber auch entsprechend bestätigt worden – habe hierzu ledig-

lich angegeben, er habe sie, seine Ehefrau gebeten, ihre Geschäfte einzustellen. Logischerweise sei es dann am 31.05.2002 wieder zum Streit gekommen. Er habe sie weder geschlagen noch eingesperrt. Die Aussage der Petra Mollath vor diesem Hauptverhandlungstermin 25.09.2003 ist wie folgt protokolliert:

Sie habe am 31.05.2002 ihre Sachen holen wollen und sie sei allein ins Haus, damit sie ihren Ehemann nicht provoziere. Ihr Ehemann habe mit ihr reden wollen. Sie habe gesagt, es gäbe nichts mehr zu reden. Er habe ihr dann den Weg versperrt, habe sie gewürgt und geschlagen, sie ins Schlafzimmer gedrückt; das Schlafzimmer hat er dann abgesperrt. Erst als Frau Simbek an die Tür schlug, habe er von ihr abgelassen. Es wäre vereinbart gewesen, dass Petra Simbek so ca. eine bis eineinhalb Stunden wartet, bis sie sich bemerkbar macht.

Gegenüber dem Richter am Amtsgericht Eberl am 22.04.2004, Hauptverhandlungstermin vor dem Amtsgericht Nürnberg, ist Folgendes protokolliert – hier in der Hauptverhandlung verlesen und durch den Zeugen Eberl auch in der Richtigkeit entsprechend bestätigt -:

Der Angeklagte selbst habe seinerzeit keinerlei Angaben zum Vorfall 31.05.2002 gemacht. Die Zeugin Petra Mollath habe angegeben, sie sei am 30.05.2002 völlig überstürzt aus der Wohnung geflüchtet, weil ihr Mann wieder sehr aggressiv gegen sie geworden sei. Sie habe beim Bruder und dessen Freundin Simbek genächtigt. Am 31.05. sei sie noch einmal zurück in die Volbehrstraße 4, um die wichtigsten Sachen zu holen. Mit Frau Simbek sei vereinbart gewesen, dass sie nach einer bis eineinhalb Stunden nachkommt oder die Polizei ruft. Sie habe ihrem Ehemann damals gesagt, dass sie ihn jetzt endgültig verlasse. Daraufhin habe er sie aufs Bett geschmissen und habe sie gewürgt. Sie konnte das Zimmer nicht verlassen, da die Türe versperrt gewesen sei. Als Frau Simbek an die Tür geschlagen habe, habe sie die Schrecksekunde ihres Mannes ausgenutzt und sei die Treppe runtergelaufen. Und das war in ca. einer Stunde vorgefallen.

Auf entsprechenden Vorhalt habe die Zeugin Petra Mollath angegeben, er habe versucht, sie zu würgen, habe sie aufs Bett geworfen und habe sie festgehalten. Sie habe blaue Flecken an den Armen und von den Schlägen gehabt und auch vom Festhalten. Sie habe gehen wollen, aber er habe sie nicht gehen lassen.

Alle weiteren hier einvernommenen Zeugen können zu diesem Vorfall keinerlei Angaben machen.

Das ist die Beweissituation, wie wir sie vorfinden, Hohes Gericht, geschildert nach den einzelnen Äußerungen und Aussagen der Petra Mollath zu den beiden Geschehnissen 12.08.2001 und 31.05.2002.

Nun stellt sich die Frage, ob diese Sachverhalte beweisbar sind.

Hier zunächst einige Grundsätze zur Überzeugungsbildung nach ständiger Rechtsprechung aller Obergerichte, insbesondere des Bundesgerichtshofs. Ausreichend für die Überzeugungsbildung eines Gerichts ist ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, demgegenüber vernünftige und nicht nur auf denktheoretische Möglichkeiten gegründete Zweifel nicht mehr aufkommen. Nur vernünftige Zweifel hindern eine Überzeugungsbildung zu Lasten des Angeklagten. Pflicht des Gerichts ist es, sich mit allen wesentlichen für und gegen den Angeklagten sprechenden Umständen auseinanderzusetzen. Gefordert ist eine rationale Argumentation. Irrationale Verschwörungstheorien, nicht belegbare Intrigen-Behauptungen, fernliegende Komplotthesen müssen nicht in ihrer ganzen Tiefe erforscht werden. Ein bloß theoretischer Zweifel an der Schuld des Angeklagten hindert auch nicht, sich die Überzeugung von seiner Schuld zu verschaffen. Die Anforderungen an einen Schuldnachweis dürfen nicht überspannt werden, und eine mathematische Gewissheit zur Überzeugungsbildung wird nicht verlangt.

Für unsere Hauptverhandlung gilt jedoch, diese Grundsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Überzeugungsbildung zugrunde zu legen und einige Besonderheiten entgegenzuhalten, die man einfach mit bedenken muss. Die angeklagten Taten liegen zwischenzeitlich knapp 13 bzw. gut 12 Jahre zurück. Es geht um den 12.08.2001 und den 31.05.2002. Das Erinnerungsvermögen der meisten vernommenen Zeugen geht zum Teil gegen Null. Ein ärztliches Attest vom 14.08.2001, das Verletzungen der Zeugin Petra Maske, die ihr am 12.08.2001 vom Angeklagten zugefügt worden sein sollen, dokumentiert, erfüllt die fachlichen Standards ebenfalls nur im Ansatz. Die Hauptbelastungszeugin hat von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht, weshalb ihre sonstigen Aussagen, deren Einführung sie genehmigt hat, besonders kritisch auf ihre Glaubwürdigkeit zu hinterfragen sind.

Die angeklagten Straftaten hätten, wenn sie erweislich sind, ihren Ursprung in einem partnerschaftlichen Konflikt zwischen Eheleuten.

Die Ehefrau des Angeklagten lebt schon seit März 2003 in einer neuen, zwischenzeitlich ehelichen Beziehung, während der Angeklagte seit Februar 2006 bis März 2013 zunächst gem.

§ 126a StPO, dann aufgrund Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2007 nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht war – also zwei völlig verschiedene Lebenssituationen.

Der Angeklagte erhebt schwere Vorwürfe gegen seine damalige Ehefrau in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit, bezichtigt sie insbesondere der Beihilfe zur Steuerhinterziehung und der Verschiebung von Schwarzgeld in die Schweiz.

Der Angeklagte hat sich mit diesen Vorwürfen, die insbesondere auch die damalige Arbeitgeberin seiner damaligen Ehefrau, die HypoVereinsbank betrafen – Stichwort: der größte und dreisteste Schwarzgeldskandal aller Zeiten -, nicht nur an die Arbeitgeberin seiner Ex-Frau gewandt, sondern auch mehrfach an die Strafverfolgungsbehörden, hochrangige Justizmitarbeiter und hochrangige Politiker. Seine Ex-Frau hat daraufhin ihren Arbeitsplatz verloren, wobei allerdings ein arbeitsrechtlicher Vergleich geschlossen wurde.

Frau Petra Maske, Ex-Frau des Angeklagten, konnte deshalb daran gelegen gewesen sein – Hypothese -:

1. Den Angeklagten mit Hilfe ihrer sehr guten Beziehungen fertigzumachen, wenn er sie und ihre Bank anzeigt.
2. Den Angeklagten auch anzuzeigen, wenn er sie und ihre Bank anzeigt.
3. Den Angeklagten auf seinen Geisteszustand überprüfen zu lassen, da er ja irre sei.
4. Dem Angeklagten etwas anzuhängen – das ist jedenfalls das, was der Zeuge Braun in der Hauptverhandlung bekundet hat, wonach die Zeugin Petra Mollath am 31.05.2002 nach 16:00 Uhr in Bad Pyrmont angerufen hat und genau dies geäußert haben soll.

Das heißt also: Wir haben eine Situation in dieser Hauptverhandlung, die dadurch geprägt ist, dass es zu massiven Vorwürfen gegeneinander gekommen ist. Der Angeklagte hat massive Vorwürfe gegen seine Ehefrau erhoben. Es ist alles verlesen worden. Die Schreiben des Angeklagten, also nahezu der gesamte DuraPlus-Ordner, sind verlesen worden oder im Selbstleseverfahren eingeführt worden.

Andererseits haben wir eine Situation, in der der Angeklagte aufgrund eines Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth über Jahre hinweg in einem psychiatrischen Krankenhaus zwangsweise untergebracht war, während seine Ehefrau mit einem

neuen Partner eine zumindest relativ gedeihliche Beziehung führen konnte. Dies prägt natürlich auch alles in diesem Prozess. So wie die Aussagesituation und auch die Emotionen, die in dieser Hauptverhandlung immer wieder zu Tage treten. Das gipfelt letztendlich in Verschwörungstheorien, die nicht primär vom Angeklagten vorgebracht werden, aber von zahlreichen interessierten Beobachtern der sogenannten Causa Mollath, zentriert darauf: Der Angeklagte musste in der Psychiatrie untergebracht werden, weil er mit seinem Wissen vielen Prominenten aus Politik, Wirtschaft und Hochfinanz erhebliche Probleme hätte bereiten können. Deshalb haben alle Beteiligten an diesem Justizskandal, beginnend mit der Ex-Frau des Angeklagten und ihren Familienangehörigen und Bekannten, weitergehend mit Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Straf-, Zivil- und Familienrichtern des Amtsgerichts Nürnberg, Rechtsanwälten, die mit ihm oder mit seiner Frau zu tun hatten, Richter am Landgericht Nürnberg-Fürth und insbesondere der Vorsitzende Richter der 7. Strafkammer, sämtliche Beauftragten und sonst eingeschalteten Gutachter ... zusammengewirkt, um den Angeklagten möglichst wirkungsvoll aus dem Verkehr zu ziehen.

Frage: Ist der Angeklagte als Opfer einer gigantischen Verschwörung, einer komplizierten, aber letztendlich unerfolgreichen Intrige anzusehen? – Hier muss zunächst an die Grundsätze der richterlichen Überzeugungsbildung erinnert werden. Gefordert ist eine rationale Argumentation. Irrationale Verschwörungstheorien, nicht belegbare Intrigenbehauptungen, fern liegende Komplotthesen müssen nicht in ihrer Tiefe erforscht werden. Und deshalb stelle ich nur die rationale Frage: Erweisen sich die Angaben der Hauptbelastungszeugen als so glaubhaft, dass hiermit ein Tatnachweis gelingt?

Zunächst die Frage: Was könnte denn gegen ihre Glaubwürdigkeit sprechen? Und das ist die sogenannte Intrigen- oder Komplott-Hypothese.

Die Hypothese ist also Folgende: Petra Mollath hat einen ebenso perfiden wie genialen Plan entwickelt, um Gustl Mollath als psychisch krank und unzurechnungsfähig zu stigmatisieren und auf diese Weise auf Dauer mundtot zu machen, dass dieser ihre Machenschaften und Straftaten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten nicht aufdecken kann bzw. ihm das niemand glauben würde und zweitens ihn auf Dauer auch loszuwerden und ihn zugleich seiner bürgerlichen wie wirtschaftlichen Existenz zu berauben, um mit einem neuen Partner ein neues Leben beginnen zu können.

Hypothese: Die Verwirklichung dieses Plans erfolgt folgendermaßen: Petra Mollath wird am 15.01.2003 mehrere Sach-

verhalte zur Anzeige bringen, die sich nie ereignet haben, nämlich die angeklagte Tat vom 12.08.2001 und die angeklagte Tat vom 31.05.2002: Gefährliche Körperverletzung, Freiheitsberaubung so wie der Besitz von scharfen Schusswaffen. Dazu legt sie ein ärztliches Attest vor, das Verletzungen bescheinigt, die sie nie erlitten hat. Dieses Attest ist gefälscht. Hergestellt hat es entweder Petra Simbek oder sie selbst, und der Zeuge Markus Reichel, der Arzt, sowie ihr Bruder Robert Müller sind in die ganze Angelegenheit eingeweiht.

Frau Krach-Olschewsky wird infiltriert oder gar eingeweiht und stellt Petra Mollath eine ärztliche Stellungnahme aus, wonach beim Angeklagten eine psychische Erkrankung zu vermuten ist. Diese Stellungnahme wird dann von der Scheidungsanwältin Petra Mollaths dem Amtsgericht Nürnberg geschickt, bei dem das Strafverfahren gegen Gustl Mollath demnächst beginnt. Richter Huber nimmt nun diese ärztliche Stellungnahme zum Anlass, einen Sachverständigen zu bestellen, nämlich den Sachverständigen Lippert. Dieser rät letztendlich zu § 81 StPO: langfristige Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Gustl Mollath wird zunächst in das BKH Erlangen verbracht, wo er auf den Arzt Dr. Wörthmüller trifft. Dieser muss sich für befangen erklären, weil Gustl Mollath aufgedeckt hat, dass Dr. Wörthmüller in einer Beziehung mit Personen steht, die ebenfalls an Schwarzgeldverschiebungen beteiligt sind. Wörthmüller muss sich also für befangen erklären, empfiehlt aber als neuen Gutachter oder als weiteren Gutachter Dr. Leipziger.

Leipziger seinerseits kommt nicht recht weiter und braucht mehr Straftaten, um ein Gutachten über Gustl Mollath schreiben zu können, das dem Ziel von Petra Mollath letztendlich entgegen kommt, ihn auf Dauer wegzuräumen. Er erkundigt sich beim Richter am Amtsgericht Eberl, ob es weitere Straftaten gibt.

Zwischenzeitlich ermittelt ein Polizeibeamter namens Grötsch gegen einen unbekanntes Täter wegen zahlreicher Reifenbeschädigungen. Petra Mollath und ihr damaliger Freund und jetziger Ehemann Petra Maske lenken nun den Tatverdacht auf den Angeklagten. Martin Maske kennt den Vorgesetzten von Grötsch, und der Angeklagte wird relativ schnell als der Täter dieser Sachbeschädigungsdelikte angesehen und auch als solcher in den Akten geführt.

Das teilt der Richter am Amtsgericht Eberl dem Herrn Leipziger mit. Damit kann Leipziger den § 20 und § 63 StGB bejahen. Eberl verweist die Sache an das Landgericht Nürnberg, weil er jetzt nicht mehr zuständig ist, und sorgt dafür, dass die

Sache genau bei Brixner landet; denn Brixner kennt ja Martin Maske.

Brixner erlässt nun den 126a-Beschluss, der am 27.02.2006 vollzogen wird. Seit diesem Zeitpunkt befindet sich der Angeklagte bis zum 06.08.2013 in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Brixner wählt Heinemann als Beisitzin aus, weil Heinemann jemand ist, bei der eine entsprechende Sorge besteht, dass auch Personen aus ihrer Familie im Kreise der Schwarzgeldverschiebung und Steuerhinterzieher zu finden sind, und muss aus diesem Grunde als Berichterstatterin ein Urteil fertigen, das im Endergebnis die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus anordnet. Brixner schickt nun Frau Heinemann in den Urlaub und unterschreibt das Urteil, und dieses Urteil wird rechtskräftig.

Parallel zu diesem ganzen Geschehen beauftragt oder erwirkt Petra Mollath zahlreiche Vollstreckungsaufträge, mit deren Vollzug sie den Gerichtsvollzieher Hösl beauftragt, um auch den wirtschaftlichen Ruin des Angeklagten bis hin zum kompletten Ankauf des Hausrats im Oktober 2007 für 10 Euro und die Versteigerung des Hauses im Dezember 2007 zu bewerkstelligen.

Auch die Scheidung wird vollzogen, und Petra Mollath ist am Ziel.

Das ist die Komplott-Hypothese.

Also: Wir haben eine Ehefrau, die alles darangesetzt hat, fein ausgezirkelt und ausziseliert, damit der Angeklagte vollkommen von der Bildfläche verschwindet, sie nichts mehr mit ihm zu tun hat, um sich an seinem Vermögen, an seinem Hausrat, an seiner Immobilie bereichern zu können und ähnliches mehr. Das ist die Hypothese.

Nun müssen wir allerdings fragen: Was spricht denn gegen diese Hypothese? – Da sage ich nun, Hohes Gericht: Das Ergebnis der Beweisaufnahme.

Ich komme wieder zum ersten Anklagevorwurf, nämlich die gefährliche Körperverletzung am 12.08.2001.

Befassen wir uns, so wie wir es als Juristen gelernt haben, mit dem ganz normalen Aufbau eines Delikts, bestehend aus Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld.

Zur Tatbestandsmäßigkeit. Wenn wir das Ergebnis der Hauptverhandlung Revue passieren lassen, so stellen wir fest, dass die Zeugin Petra Mollath – mag sie hier auch nicht unmittelbar vernommen worden sein – doch immerhin über einen Zeitraum von knapp fünf Jahren konstant das Zentralgeschehen geschildert hat und dabei – und das muss man auch sehen – nicht dramatisierend vorgegangen ist, sondern zum Teil sogar Dinge mitgeteilt hat, die für den Angeklagten entlastend warfen, obwohl sie ohne weiteres die Taten in deutlich schlechterem Licht hätte erscheinen lassen können, als sie es letztendlich getan hat. Sie hat zum Beispiel immer wieder gesagt: Als er mich getreten hat, hat er Hausschuhe oder Mokassins angehabt. Sie hätte zur Dramatisierung natürlich auch sagen können: Er hatte schwere Straßenschuhe an, als er mich getreten hat. Das hat sie aber nicht gemacht. Sie spricht vom Mokassins oder Hausschuhen.

In mehreren Aussagen, in mehreren Äußerungen, was sie auch konstant immer wieder mitgeteilt hat, ist das Zentralgeschehen, sie sei geschlagen worden, getreten worden, gebissen worden und bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt worden. Das zieht sich wie ein roter Faden durch all ihre uns bekannten Äußerungen – und das sind immerhin neun Stück, wie ich vorhin geschildert habe. Neun tatbezogene Äußerungen haben wir von Petra Mollath hier bei der Beweiswürdigung zugrunde zu legen.

Abweichungen in den einzelnen Äußerungen und Aussagen finden sich in der Schilderung der Reihenfolge der Angriffe auf sie, bei der Schilderung der gegen sie geführten Schläge mit den Fäusten, mit der flachen Hand – das taucht in den Vernehmungen unterschiedlich auf -, bei der Schilderung der Tritte und Schläge, die nicht in jeder Vernehmung vorkommen und auch nicht in jeder Äußerung genannt werden, und bei der Frage, ob die ihr zugefügte Bisswunde geblutet hat oder nicht.

Nun stellt sich für einen Juristen die Frage: Führen diese Abweichungen in den einzelnen Äußerungen und Aussagen der Petra Mollath zu ihrer Unglaubwürdigkeit? Machen sie die Petra Mollath unglaubwürdig? – Und da sage ich nach Erfahrungen aus vielen Prozessen, auch Schwurgerichtsprozessen: Nein. Das ist kein Kriterium für eine Unglaubwürdigkeit eines Zeugen, wenn er die Einzelheiten, die Details eines detailreichen Zentralgeschehens unterschiedlich darstellt.

Man muss ja auch Folgendes bedenken: Für den Fall, dass es diese Tat gegeben hat, Petra Mollath also von ihrem Mann, dem Angeklagten, geschlagen, gebissen, getreten und bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt worden ist, handelt es sich hierbei um ein nicht nur äußerst dynamisches Geschehen, sondern auch um ein äußerst belastendes Geschehen, da die körperliche

Unversehrtheit betreffendes Geschehen. Da setzt man sich nicht hin und schreibt sofort ein Gedächtnisprotokoll über das, was einem gerade geschehen ist. Man weiß also nicht mehr genau: Wie viele Tritte sind gegen den rechten, gegen den linken Oberschenkel, gegen den linken Unterschenkel und den rechten Unterschenkel geführt worden? Man weiß nicht mehr genau: Wie lange hat ein Würgen gedauert? Man weiß nicht mehr genau, ob nun mit den Fäusten oder mit der flachen Hand geschlagen worden ist. Jeder, der einigermaßen vernünftig denkt und sich selbst beobachtet, muss auch zugestehen, dass derartige Geschehen nicht in ihren absoluten Einzelheiten über Jahre hinweg verlässlich und detailgetreu berichtet werden können. Wenn irgendjemand fragt: Was hat es bei euch gestern Abend zu Essen gegeben, werden viele aus dem Zuhörerbereich zunächst erst einmal nachdenken müssen. Und bei einem Geschehen, bei dem es um die eigene körperliche Unversehrtheit geht, ist es völlig klar, dass die Details nicht erinnerlich bleiben, während das Zentralgeschehen, als das, was einem wirklich im Gedächtnis bleibt, sich auch einprägt.

Eingeprägt hat sich bei Petra Mollath, dass sie geschlagen wurde, dass sie getreten wurde, dass sie gebissen wurde und dass sie bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt worden ist. Das hat sich eingeprägt – ein äußerst dynamisches Tatgeschehen. Wer also zählt bei einem gegen ihn gerichteten Angriff schon die Schläge, die Tritte, wer merkt sich schon die genaue Trefferregion, wenn er mit der Abwehr des Angriffs beschäftigt ist?

Die Zeugin hat also bei all ihren Äußerungen letztendlich einen immer gleichen Geschehensablauf mitgeteilt.

Man muss sich die Frage stellen: Wie würden wir der Zeugin gegenüberreten, wenn sie nahezu wie auswendig gelernt das Geschehen detailgenauestens immer wieder geschildert hätte? Das ist doch das Kriterium, Hohes Gericht, das wir anführen, wenn wir einen Zeugen als unglaubwürdig, in seinen Aussagen nicht glaubhaft beurteilen – weil er eben wie auswendig gelernt immer wieder dasselbe sagt. Das ist doch ein ganz wesentliches Kriterium für die Beurteilung einer Glaubwürdigkeit, wie wir es in jedem auch einfachen Strafprozess vor dem Amtsgericht immer wieder erleben: gerade das Abweichen, das Zerfransen in den – in Anführungszeichen – Nebensächlichkeiten. Es ist für die Zeugin, es ist für ein Opfer nebensächlich, ob es zehn Mal, zwölf Mal oder sechzehn Mal getreten wird. Es ist für ein Opfer nebensächlich, ob es mit der flachen Hand oder mit der Faust geschlagen wird – es tut beide Male weh. Insofern halte ich die Angaben der Zeugin nicht schon deshalb für unglaubwürdig, weil sie in den Randbereichen keine Konstanz aufweist. Im Kernbereich weist sie Konstanz auf.

Ich habe bereits gesagt: Was mich auch beeindruckt, ist die Tatsache, dass sie – und das ist nun einmal so bei uns vor Gericht – nach meinem Empfinden bei ihren Aussagen keinen Belastungseifer an den Tag gelegt hat. Sie hätte das Gesamtgeschehen noch wesentlich dramatischer schildern können, wenn sie ihren Ehemann etwas anhängen hätte wollen. Dann bleibt man nämlich nicht dabei, dass er Hausschuhe oder Mokassins getragen hat, sondern dann geht man so richtig rein und sagt, seine Arbeitsschuhe hat er getragen. Das würde ich machen, wenn ich jemandem etwas anhängen will. Ich würde es dramatisieren. Das hat die Zeugin aber nicht gemacht.

Ich bin deshalb der Meinung, dass das Tatgeschehen nicht erfunden ist, sondern dass es sich tatsächlich zugetragen hat.

Es gibt hierfür zwar keine Zeugen, aber es gibt Zeugen für die Folgen des Tatgeschehens. Lassen Sie mich das bitte auch ausführen.

Wir hatten die Aussagen der Zeugin Simbek, die am 14.08.2001 nach ihrer Aussage Hämatome, das heißt blaue Flecken am Hals, am Kopf und an den Oberarmen gesehen hat. Sie hat auch einen Bissabdruck am Arm als noch deutlich sichtbar geschildert, da das für sie beeindruckend gewesen ist und sie es noch heute vor Augen hat. Das ist ihre Aussage hier in der Hauptverhandlung.

Nun könnte man natürlich sagen: Auch die Zeugin Simbek hat das alles erfunden, weil sie nämlich von der Zeugin Mollath entsprechend instruiert worden ist: Wir denken uns etwas aus. Der Beginn des Komplotts findet zwischen Petra Mollath und Petra Simbek statt: Du sagst, du hast gesehen, dass ich blaue Flecken habe und so weiter und so fort. Das kann man alles machen. Das ist kein Problem.

Das Problem für die Komplott-Hypothese beginnt allerdings dann, wenn ich Herrn Reichel mit ins Spiel bringe. Herr Reichel ist ein Arzt. Er ist in einer Praxis tätig, war damals zwar noch nicht ganz mit der Ausbildung fertig, aber er hat jedenfalls am 14.08.2001 bei Petra Mollath ebenfalls Verletzungen gesehen. Ob er sie richtig beschrieben hat, Hohes Gericht, ist meines Erachtens gar nicht so entscheidend. Ob er von Würgemalen spricht statt von Hämatomen – Vorhalt Prof. Dr. Eisenmenger –, ist für mich und darf für Sie nicht entscheidend sein. Entscheidend ist, dass er Verletzungen gesehen hat, die er dann wenn auch fälschlich dilettantisch dokumentiert hat; aber sie waren da. Es kommt eine Patientin zu ihm, die er nicht kennt. Bei der stellt er fest: Blaue Flecken an den Armen, blaue Flecken an den Beinen, am Beckenrand, an der Stirn, einen Abdruck von Ober- und Unterkiefer, und er stellt blaue Fle-

ken am Hals fest. Das er möglicherweise die falschen Schlüsse gezogen hat und es auch medizinisch falsch bezeichnet hat, steht auf einem anderen Blatt. Aber er sieht etwas, und das schildert er uns. Er sieht blaue Flecken an zahlreichen Körperstellen, zahlreichen Körperpartien.

Das heißt: Hätten Petra Mollath und Petra Simbek miteinander etwas ausgemacht: Wir schildern mal irgendetwas bei Gericht, was gar nicht passiert ist, hätte man Markus Reichel auch mit ins Boot holen müssen, hätte man das also schon zu dritt ausmachen müssen: Das machen wir, und du schreibst ein Attest über etwas, was es nicht gibt.

Das spricht für mich schon einmal gegen die Hypothese, die hier im Sitzungssaal als nicht ganz fern liegend immer wieder kolportiert worden ist: dass Frau Mollath, Petra Mollath etwas geschildert hat, was tatsächlich nicht geschehen ist.

Es gibt also keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass diese drei Zeugen entsprechend der Intrigen-Hypothese gelogen haben. Jeder hat nämlich irgendetwas dazu beigetragen, was der andere nicht wissen konnte bzw. wo man sich vorher hätte absprechen müssen, um das Boot in Fahrt zu bringen bis hin zur Vernichtung des Angeklagten.

Ich gehe also davon aus, dass Petra Mollath das Tatgeschehen nicht erfunden hat, dass Petra Simbek uns hier die Wahrheit gesagt hat; denn auch sie hat keinerlei Belastungseifer gegenüber dem Angeklagten an den Tag gelegt.

Ergebnis: Es gab also Verletzungen, nämlich Hämatome am Hals seitlich des Kehlkopfes, an den Oberarmen, an Oberschenkel sowie am Beckenkamm. Es gab auch im Bereich des linken Ellenbogens einen Abdruck des Ober- und Unterkiefers. Die Farbe der Hämatome ist zwar nicht dokumentiert in diesem ärztlichen Attest des Dr. Reichel vom 14.08.2001, sodass aus rechtsmedizinischer Sicht richtigerweise nicht auf deren Alter geschlossen werden kann – da hat Eisenmenger völlig recht. Eisenmenger hat in allem recht, muss man dazu sagen. Aber die Schlüsse, die ich ziehe, sind halt andere als die, die ein Rechtsmediziner zieht. Der Rechtsmediziner ist ein Naturwissenschaftler. Wir sind, auch wenn man es nicht vermuten möchte, Geisteswissenschaftler. Also: Aus rechtsmedizinischer Sicht kann gar nicht auf das Alter der Hämatome geschlossen werden. Aber es gibt Beschreibungen. Die Zeugin Simbek beschreibt sie altersmäßig als bläulich, der Zeuge Reichel als frisch. Man muss kein habilitierter Rechtsmediziner sein, um zu wissen, dass blaue Hämatome eher jüngeren Alters sind. Das ist jedem von uns einigermaßen zugänglich.

Nächste Frage: Komplotthypothese – aus welchem Grund sollte Petra Mollath den Tattag unzutreffend auf den 12.08.2001 angeben, wenn er tatsächlich schon länger zurückliegt als der 12.08.2001 oder ein völlig anderes Tatgeschehen betrifft?

These: Das macht sie deshalb, um ein anderes Geschehen, an dem der Angeklagte gar nicht beteiligt war, auf ihn und sein Verhalten gleichsam umlenken zu können. Sie will etwas umlenken. Das ist etwas ganz Einfaches. Mir passiert etwas. Mich greift der A an und verletzt mich. Dem A bin ich wohl gesonnen, aber den B mag ich nicht. Also gehe ich zur Polizei und sage: Das sind meine Verletzungen; die hat mir der B zugefügt. Ich brauche gar nicht viel lügen. Ich muss nur die Person des Täters auswechseln. Eine ganz einfache Geschichte. Das ist eine der einfachsten Geschichten zum Beispiel in Vergewaltigungsprozessen, etwas Erlebtes auf einen anderen umzulenken.

Aber welchen Grund sollte Petra Mollath denn gehabt haben, den Tattag unzutreffend auf den 12.08.2001 anzugeben?

Wie schaut es mit dem Sprung aus dem fahrenden Auto aus? Natürlich – das haben wir ja durch entsprechende Einführungen im Urkundsbeweis gehört – wissen wir nicht mehr und nicht weniger, als dass der Angeklagte seiner Frau geschrieben hat, dass sie mal aus dem fahrenden Auto gesprungen sein soll. Das hat er ihr geschrieben. Wir wissen nicht, ob es diesen Sprung tatsächlich gegeben hat. Unterstellen wir ihn. Nehmen wir an, dass es diesen Sprung tatsächlich gegeben hat und dass dieser Sprung aus dem fahrenden Auto tatsächlich zu Verletzungen geführt hat. Dazu haben wir aber Prof. Eisenmenger gehört. Da mag es zu Prellungen und damit zu Hämatomen gekommen sein, vielleicht auch die Abschürfung im Rückenbereich; aber dass während des Sprungs aus dem Auto zugleich jemand würgend zugegriffen hat und zugleich jemand gebissen hat, ist eher unwahrscheinlich, um nicht sogar auszuschließen.

Das heißt also, dass das von dem Zeugen Reichel attestierte, von der Zeugin Simbek gesehene Verletzungsbild nicht in allen Punkten mit einem Sprung aus dem Auto kompatibel ist; denn da kommt es nicht zu Hämatomen aufgrund von Würgevorhängen, und es kommt auch nicht zu Bissverletzungen.

Insofern halte ich es in Erinnerung an die Beweiswürdigungsgrundsätze für ausgeschlossen, dass Petra Mollath ein ihr tatsächlich zugestoßenes Geschehen auf den Angeklagten projiziert und es auf den 12.08. datiert, obwohl dieses Geschehen eine ganz andere Genese und einen ganz anderen Zeitpunkt bei sich trägt.

Nun kann man sich auch noch die Frage stellen: Ist die vielleicht so raffiniert und bringt sich das alles selbst bei, um dann zum Arzt zu gehen und zu sagen: Das war mein Mann.

Das ist zwar grundsätzlich möglich – dazu haben wir Prof. Eisenmenger auch ausführlich befragt -, aber insbesondere die dokumentierten Hämatome am Hals, die laut Gutachter Eisenmenger zwanglos als Würgemale interpretiert werden können, kann man sich nur sehr, sehr schwerlich selbst beibringen – so die Aussage von Prof. Eisenmenger. Erinnern wir uns doch bitte alle daran: Ein Würgevorgang, bei dem sich Hämatome bilden – so hat er damals gesagt -, ist grundsätzlich lebensbedrohlich, das heißt, daran kann man sterben. Wenn ich nun davon ausgehe, wenn ich die Hypothese weiter verfolge, dass die Verletzungen, die sichtbaren Spuren der Verletzungen durch Selbst- oder Dritten-Beibringung erfolgt sind, so mag ich das bei den Hämatomen an den Oberschenkeln, Unterschenkeln und am Arm noch einigermaßen für plausibel erachten und nicht ganz von der Hand weisen. Aber Petra Mollath hätte ja mit ihrem eigenen Leben spielen müssen, wenn sie sich selbst gewürgt hätte oder jemand anderen an sie herangelassen hätte, um sie zu würgen – Maske, mach mal so lange, bis ich einen Fleck habe; hoffentlich passiert nichts. Und das Ganze, um Gustl Mollath etwas anzuhängen. Ich werde immer wieder auf diesen Begriff, den der Zeuge Braun hier verwendet hat, eingehen.

Beißen kann man sich natürlich auch selbst – das hat Prof. Eisenmenger durchaus zugestanden. Aber beim Würgen, bei den Würgemalen, wie es im Attest beschrieben ist, also bei den Hämatomen, die Eisenmenger zweifelsfrei als mit einem Würgevorgang kompatibel bezeichnete, halte ich es schon für nahezu abwegig zu behaupten, Petra Mollath habe sich auch diese Hämatome durch einen Würgevorgang selbst beigebracht oder sich von einer anderen Person beibringen lassen.

Wenn ich also alles zusammennehme, was ich bislang habe, so besteht für mich kein Zweifel, dass es dieses Tatgeschehen am 12.08.2001 tatsächlich gegeben hat und dass sich das Tatgeschehen zwischen Petra Mollath und Gustl Mollath abgespielt hat. Daran besteht für mich überhaupt kein Zweifel. Alles andere wäre eine Überspannung des Ganzen.

Ein weiterer Gesichtspunkt auch in diesem Zusammenhang: Wie schaut es denn mit dem Bissrelikt aus, also mit den Spuren des Bisses?

Hier stellt sich eine weitere Frage, die auch wieder ganz allgemein zu stellen ist: Warum in Gottes Namen wartet Petra Mollath, nachdem sie sich schon endlich ein Attest über die

Verletzungen hat erschleichen können, die ihr gar nicht entstanden sind oder die ihr auf andere Art und Weise und zu einem anderen Zeitpunkt entstanden sind, warum wartet sie so ewig, nämlich bis zum 15.01.2003, um mit diesem Attest zur Polizei zu gehen? Wenn ich das schon in der Hand habe, dann fange ich doch gleich mit der Geschichte an. Also: Attest auf Vorrat, bis die Situation passt. Dann müsste aber Petra Mollath schon am 14.08.2001 genau gewusst haben, wie der weitere Geschehensverlauf abläuft: dass sie am 30.05.2002 ausziehen wird, dass im Dezember 2002 Schreiben ihres Ehemanns bei ihrer Arbeitgeberin und vielen Personen eingehen, die sie – in Anführungszeichen – denunzieren. Das alles, diese Entwicklung müsste sie am 14.08., als sie bei Dr. Reichel war, schon vorausgesehen haben, also, dass das so passieren wird. Das kann man beim besten Willen selbst mit einer Komplott-Hypothese nicht in Einklang bringen: Ich besorge mir am 14.08. ein Attest, weil sich eine Entwicklung abzeichnen wird, wo ich dieses Attest einmal brauche. Das wäre der Hintergrund des Ganzen. Aber das zu wissen, ist natürlich ausgesprochen schwierig.

Ja! Jetzt habe ich in diesem Attest schon einmal etwas attestiert, Hohes Gericht, was eindrucksvoll ist und was so schnell nicht verschwindet, nämlich eine Bisswunde. Gehe ich dann das Risiko mit diesem Attest ein, zwei Jahre später vor Gericht zu gehen und zu sagen: Und gebissen hat er mich auch noch, mit der Gefahr, die ich dann laufe, dass man davon nichts mehr sieht, weil die Wunde nicht mehr sichtbar ist, weil sie verblasst ist? Wenn ich eine derartige Wunde habe und ein Attest zum Einsatz bringen will, weil ich jemand etwas anhängen will, was er gar nicht gemacht hat, muss ich das so lange bewerkstelligen und zum Einsatz bringen, so lange derjenige, der mir in dieser Geschichte weiterhelfen soll, das auch noch sehen kann. Es ist doch viel besser, wenn ich mit blauen Flecken zur Polizei gehe, als mit einem Attest, das blaue Flecken attestiert. Es ist doch viel besser, wenn ich mit einer noch sichtbaren Bisswunde zur Polizei gehe und sie dem Polizeibeamten zeige: Da sieht man es wunderbar; das können Sie fotografieren, als Monate später, wo man davon überhaupt nichts mehr sieht. Man muss übrigens von dem Biss noch etwas gesehen haben. Dazu jetzt!

Ich bin davon überzeugt, Hohes Gericht, dass dieser Biss zu einer zumindest leicht blutenden Verletzung geführt hat. Ich erinnere an die Ausführungen von Herrn Prof. Eisenmenger und meinen Nachfragen bei der Erstattung seines Gutachtens: Zumindest leicht blutende Verletzungen. Aussage Petra Mollath – wir überlegen es uns noch einmal -, angesprochen ob blutend oder nicht blutend: Ich glaube nicht, dass es geblutet hat. Aussage beim Richter beim Amtsgericht Berlin Tiergarten,

Buckow. Andererseits wird eine blutende Verletzung beschrieben.

Warum glaube ich, dass die Bisswunde zumindest leicht geblutet hat? – Weil Petra Simbek – Komplott-Hypothese weggedacht – sich um den Tetanusschutz interessiert hat, gefragt hat: Bist du gegen Tetanus geimpft? Das muss man machen, wenn man verletzt wird, sonst kann es übel ausgehen mit einer Blutvergiftung und Ähnlichem mehr. Ich bin der Meinung, dass es tatsächlich zu einer blutenden Verletzung gekommen ist, nicht nur wegen der Frage der Petra Simbek nach Tetanusschutz – das ist indiziell -, sondern ich ziehe den Schluss, dass es zu einer blutenden Verletzung gekommen ist, weil die Wunde noch sichtbar war. Hohes Gericht, die ist nämlich gesehen worden. – Die Narbe ist gesehen worden, nicht die Wunde. Die Narbe ist gesehen worden. Das müssen wir uns auch noch einmal genau vor Augen halten.

Die Zeugin Simbek kann sich zwar nicht mehr daran erinnern, ob sie eine Verschorfung gesehen hat. Ihr ist aber der Gedanke nach dem Tetanusschutz gekommen, nachdem sie sich die Verletzungsstelle angeschaut hat. Bei bloßen Hämatomen oder Verletzungen ohne Hautläsionen ist ein Tetanusschutz aber nicht erforderlich. Das ist die eine Geschichte.

Die zweite Geschichte ist dann aber Folgende: Petra Simbek hat auch angegeben, dass noch immer eine Narbe zu sehen sei, allerdings verblasst. Gegenüber dem Zeugen Buckow und dem Zeugen Eberl, die wir hier gehört haben, wurde ebenfalls von einer Narbe gesprochen. Im Hauptverhandlungsprotokoll der Hauptverhandlung, die bei Eberl stattgefunden hat, ist das sogar aufgeführt: Die Narbe wurde in Augenschein genommen.

Jetzt stelle ich mir folgende Frage: Hätte Petra Mollath im Hauptverhandlungstermin des Amtsgerichts Nürnberg unter Vorsitz des Zeugen Eberl gar keine Narbe vorzuweisen gehabt, dann wäre es schon ausgesprochen risikoreich von ihr, bei Gericht zu sagen: Und eine Narbe habe ich auch noch, weil sie damit rechnen muss, dass der Richter sagt: Dann zeigen Sie mal her, und dann vor den Richtertisch zu treten und offenbaren zu müssen: Oh, doch nichts da. Das ist dann aber blöd für die Glaubwürdigkeit einer Zeugin.

Ich gehe also aufgrund der Protokollierung beim Amtsgericht Nürnberg, dass eine Narbe in Augenschein genommen wurde, davon aus, dass diese Narbe auch existiert hat. Eine Narbe zu behaupten, ohne den Beweis liefern zu können, wäre ausgesprochen risikoreich und hätte die damalige Zeugin während der damaligen Prozesse in arge Bedrängnis hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit gebracht, weil jeder Richter gesagt hätte: Sie

behaupten eine Narbe und sagen, Sie könnten sie vorzeigen, aber man sieht überhaupt nichts. Was stimmt an Ihrer Geschichte überhaupt? Das ist doch die klassische Reaktion eines Strafrichters bei einer derartigen Situation.

Das heißt also, dass ich davon ausgehe, dass es diese Narbe zumindest noch im Hauptverhandlungstermin bei Eberl gegeben hat, sie noch sichtbar war. Ob sie auch im Hauptverhandlungstermin vor der 7. Strafkammer noch sichtbar war, - der Zeuge Westenrieder hat gesagt, sie hat sie damals hergezeigt, war aber weit weg vom Richtertisch -, will ich nicht beurteilen. Für mich ist entscheidend: Eberl hat die Narbe gesehen. Eine Narbe entsteht nur, wenn eine Hautläsion vorhanden ist. Eine Hautläsion besteht nur, wenn die Haut durchtrennt ist. Und damit passt es zusammen: Eine Narbe entsteht nur durch eine Hautläsion. Hautläsion heißt, dass die Haut durchtrennt sein muss. Wie durchtrenne ich eine Haut? –Durch Schnitte, durch Stiche, aber auch durch Bisse.

Ergebnis für die Staatsanwaltschaft: Es gab tatsächlich eine Bissnarbe und damit einen Biss. Und damit fügt sich das alles wieder in das, was ich bereits vorab ausgeführt habe: Konstantes Kerngeschehen vonseiten der Zeugin wird hier geschildert.

Aber jetzt noch einmal zurück zu den einzelnen Verletzungen und damit zum Gutachter Eisenmenger.

Nur noch zur Erinnerung: Die nach Intervention von Eisenmenger vom Zeugen Reichel beschriebenen Hämatome an Schläfe, Oberarm, Unterschenkel und Beckenkamm sind laut Eisenmenger zwanglos mit Faustschlägen und/oder Fußtritten vereinbar, nicht allerdings mit Schlägen mit der flachen Hand. Aber ich sagte schon: Man fertigt nach einem derartigen Angriff nicht gleich ein Gedächtnisprotokoll. Für mich ist es absolut nachvollziehbar, dass man nach geraumer Zeit auf die Frage: Mit den Fäusten oder mit der flachen Hand – beliebte Fragen von Richtern, übrigens auch von Staatsanwälten -, keine exakte Antwort mehr darauf geben kann. Aber die dokumentierten Hämatome an Schläfe, Ober-, Unterschenkel und Beckenkamm sind zwanglos mit Faustschlägen oder mit Fußtritten vereinbar – Aussage Eisenmenger.

Eisenmenger hat übrigens auch – das nur ganz am Rande an die Vertreter der Presse gesagt – nicht gesagt, dass sich das nicht beweisen lässt. Er hat lediglich gesagt, dass es sich aus rechtsmedizinischer Sicht nicht beweisen lässt, ob die Verletzungen vom Angeklagten zugefügt worden sind. Eisenmenger hat klipp und klar gesagt: Diese Verletzungen gab es; nur die Beziehung Angeklagter – Verletzte kann er aus rechtsmedizinischer Sicht nicht herstellen. Das ist auch ganz klar. Das ginge

nur, wenn jemand mit einem Siegelring auf jemand zuschlägt und der Rechtsmediziner den Abdruck des Siegels sieht. Dann kann er sagen: Es muss der, der den Siegel getragen hat, gewesen sein. Das könnte ein Rechtsmediziner sagen. Dass aber aus dieser Verletzung kein direkter Rückschluss auf den Täter oder Verursacher des Verletzungsbildes gezogen werden kann, ist völlig logisch. Alles andere hätte mich bei Eisenmenger auch gewundert.

Wieder zurück zu den einzelnen Verletzungen.

Petra Mollath berichtet ganz überwiegend von Faustschlägen. Nur an einer einzigen Stelle wird detailliert von der flachen Hand gesprochen. Das ist im Attest von Markus Reichel. Aber was wir von den Qualität dieses Attest zu halten haben, hat Eisenmenger auch mitgeteilt.

Die Hämatome an den Unterschenkeln sind laut Eisenmenger am ehesten bei Fußritten zu erwarten, weniger bei Faustschlägen, aber auch durch Faustschläge, insbesondere bei liegender Position möglich.

Erinnern wir uns, was Petra Mollath durchgängig gesagt hat: Er hat mich zu Boden gebracht. Als ich wehrlos am Boden lag, hat er mich getreten. Vorher hat er schon mit den Fäusten, mit den Händen auf mich eingeschlagen. Das ist die Kernaussage der Petra Mollath.

Auch die beschriebene Bisswunde, die Narbe, ist mit den Schilderungen der Zeugin Mollath, wie wir sie über Dritte hier eingeführt haben, absolut kompatibel laut Gutachten Eisenmenger. Die Hämatome an Oberarmen korrespondieren ebenfalls mit den Schilderungen der Zeugin Petra Mollath, sie sei stark festgehalten worden. Auch das zieht sich durch ihre Äußerungen. Die Hämatome am Hals können trotz mangelhafter Dokumentation – Aussage Sachverständiger Eisenmenger – einem Würgevorgang zwanglos zugeschrieben werden. Ein Würgevorgang ist damit nicht ausgeschlossen – Aussage Eisenmenger.

Weiter zum Würgevorgang. Ein Würgevorgang, so Eisenmenger, zieht Stauungsblutungen in den Gesichtsbindehäuten nach sich, die manchmal sehr schwer zu finden sind. Danach sei aber gar nicht gesucht worden. Vorwurf an den untersuchenden Arzt Reichel. Aber Eisenmenger sagt auch: Derartige Stauungsblutungen in den Gesichtsbindehäuten treten erst nach ca. 20sekündigem Würgen auf. Zum Eintritt einer Bewusstlosigkeit kann es aber schon nach 8 bis 10 Sekunden kommen. Das heißt: Selbst wenn ich nach 8 bis 10 Sekunden bewusstlos werde, müssen noch keine Hämatome entstanden sein. Eine

Bewusstlosigkeit kann bei einem Würgevorgang schon eintreten, bevor es zu Hämatomen kommt, weil die Ausbildung von Hämatomen länger dauert als die Möglichkeit des Eintritts einer Bewusstlosigkeit oder des Verlustes des Sehvermögens. Dem kann auch ein Vorstadium vorausgehen. Ich erinnere an die Aussage von Petra Mollath: Ich glaube schon, dass ich bewusstlos war.

Hohes Gericht! Wie soll denn ein Laie richtig einordnen, ob er jetzt bewusstlos war oder nur auf dem Weg zur Bewusstlosigkeit? – Ich könnte es nicht. Mir wäre einfach nur schlecht! Ich bin kein Mediziner. Ich könnte mir selbst nicht attestieren, ob ich jetzt bereits bewusstlos bin oder noch nicht. Das kann ich nicht machen.

Medizinischer Hintergrund einer Bewusstlosigkeit ist laut Gutachter Eisenmenger: Unterbrechung der Luftzufuhr zum Gehirn, reflektorischer Herzstillstand, entsprechende Nervenreize. Das kann zu einer Bewusstlosigkeit führen, wobei hier möglicherweise die Luftzufuhr zum Gehirn abgeschnitten worden ist. Aber hierzu bedarf es einer bestimmten Kraftausübung, so dass Hämatome auftreten können. Jeder Würgevorgang – so sagt Eisenmenger – ist potenziell lebensgefährlich, insbesondere der, bei dem Hämatome ausgebildet werden, weil das ein Würgevorgang ist, der mindestens 20 Sekunden angedauert haben müsste.

Ich gehe also davon aus, dass die Hämatome, die von Reichel am Hals dokumentiert wurden und fälschlicherweise als Würgemale bezeichnet worden sind, einem Würgevorgang zuzuordnen sind, einem länger dauernden Würgevorgang, der möglicherweise nicht zur vollkommenen Bewusstlosigkeit geführt hat – das war die Frage des Nebenklägervertreters -, sondern in einem Vorstadium der Bewusstlosigkeit geendet hat und Petra Mollath letztendlich wieder zu sich gekommen ist.

Diesen Würgevorgang gab es also auch, und er ist nicht von Petra Mollath selbst initiiert worden und auch von keinem Dritten, da jeder Würgevorgang, der ein Hämatom ausbildet, lebensgefährlich ist, das heißt zum Tod führen kann.

Zudem muss noch gesagt werden, dass der Angeklagte nie abgestritten hat, auch heute nicht, dass es am 12.08.2001 zu Tätlichkeiten zwischen ihm und Petra Mollath gekommen ist. Er hat lediglich früher, aber auch heute völlig unkonkret geäußert, dass er sich nur gewehrt habe. Das ist durchgängig der Fall. Das hat er in den früheren Hauptverhandlungen gemacht; das hat er heute gemacht. Es wären Schläge von seiner Frau gekommen, die er abwehren musste. Das ist alles, was der Angeklagte bislang zu dem Vorfall 12.08.2001 gesagt hat. Wir ha-

ben vom Angeklagten keine Beschreibung. Der Jurist erwartet immer gern: Was ist dem Ganzen vorausgegangen; was ist das Zentralgeschehen, und wie ist das Ganze ausgeklungen? – Nichts von alledem wissen wir. Dazu hat sich der Angeklagte nach wie vor nicht eingelassen. Er sagt lediglich, er habe sich gewehrt.

Hohes Gericht! Sie haben zwei Schreiben des Angeklagten verlesen, nämlich eines vom 09.08.2002 und eines vom 25.08.2002. Beide Schreiben sind gerichtet an Petra Mollath. Ich zitiere aus dem erst verlesenen Schreiben vom 09.08.2002: "Heute sendet ihr mir ein Fax mit einem ärztlichen Attest. Es ist eindeutig ein weiterer Versuch, mich zu erpressen, die Fortsetzung der Straftaten im Zusammenhang mit den Schwarzgeldkonten zu ermöglichen." Zitat aus dem zweiten Schreiben vom 25.08.2002: "Damit ich still bin, hast du mir mit einem ärztlichen Attest geantwortet." – Zitat Ende.

Es wäre doch eigentlich zu erwarten, wenn mir jemand ein Attest schickt, mit dessen Inhalt ich überhaupt nichts anfangen kann – und in diesem Attest ist immerhin eine Tatschilderung der Petra Mollath, ein Tatzeitpunkt genannt -, dass ich mich erst einmal erkundige, was das Ganze soll. Hier wird aber lediglich konstatiert: Heute sendet ihr mir ein Fax mit einem ärztlichen Attest. Damit ich still bin, hast du mir mit einem ärztlichen Attest geantwortet. Da beklagt sich niemand; da ist niemand empört: Was habt ihr denn für ein Attest zusammengezaubert, sondern dieses Attest wird völlig kommentarlos einfach als Tatsache dargestellt: Ein Attest, damit ich nicht weiter mache mit meinen Schwarzgeldaufdeckungen.

Auch hier muss man fragen: es findet sich in den beiden Schreiben kein Wort, dass das, was in dem Attest als Geschehensschilderung der Petra Mollath aufgeführt ist, gar nicht oder zumindest nur im Rahmen einer Gegenwehr stattgefunden hat oder dass diese in diesem Attest, das dem Angeklagten ja bekannt war – heute sendet ihr mir ein Attest -, dokumentierten Verletzungen gar nicht auf sein Verhalten zurückzuführen sind. Nichts von alledem findet sich, obwohl das doch das Verständlichste wäre. Wenn ich heute mit einem Vorwurf konfrontiert werde, dass ich jemandem etwas angetan habe, was er sich sogar in einem Attest hat bestätigen lassen, setze ich mich zunächst dagegen zur Wehr und sage: Was schreibt ihr mir für einen Schwachsinn? Das, was drin steht, stimmt alles überhaupt nicht; das habt ihr doch alles erfunden. – Nichts von alledem!

Mein Zwischenergebnis aufgrund dieser Deduktion:

Die Angaben der Zeugin Petra Mollath zu der Genese der erlittenen Verletzungen sind glaubhaft. Ich glaube ihr das, weil ich an die Komplott-Hypothese nicht glauben darf; weil ich nicht glauben kann, weil ich nicht daran glauben darf, weil das den Beweisregeln der höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprechen würde. Es kann jeder an diese Komplott-Hypothese glauben – ich mache dem überhaupt keinen Vorwurf. Aber ich bin Jurist, und ich muss mich mit den objektiven Gegebenheiten befassen und darf mich nicht in irgendwelchen Spekulationen versteifen. Das, was ich habe, muss ich würdigen. Mehr mache ich nicht.

Alles, was ich bisher geschildert habe, deutet darauf hin, dass Petra Mollath ein ihr zugefügtes und von ihr am 12.08.2001 erlebtes Geschehen geschildert hat, immer wieder kontinuierlich, zwar mit Nuancen im Randgeschehen, aber im Kerngeschehen exakt und in einer Kontinuität über einen Zeitraum von knapp fünf Jahren hinweg.

Das heißt: Am 12.08.2001 ist es zu Verletzungen, zu fremd gesetzten Verletzungen der Petra Mollath gekommen: Tritte, die Hämatome hinterlassen haben, die zu Schmerzen geführt haben, Schläge, die zu Hämatomen geführt haben, die Schmerzen verursacht haben, einen Biss, der zumindest leicht geblutet hat und zu einer Narbe geführt hat, und einen Würgevorgang, der zumindest bis nahe an die Bewusstlosigkeit herangeführt hat. Das ist ihr am 12.08.2001 passiert.

Und dass der Verursacher dieser Verletzungen ihr damaliger Ehemann war, daran habe ich überhaupt keine Zweifel. Das habe ich ebenfalls abgeleitet. Kein Sprung aus dem Auto, da damit die Verletzungen nicht erklärbar sind, jedenfalls nicht in Gänze. Keine Selbstbeibringung der Verletzungen, weil Würgen mit der Gefahr des Todes schon etwas schwierig ist, da immer den richtigen Zeitpunkt zum Aufhören zu finden, aber gleichwohl noch Hämatome zu verursachen. Würgen durch Drittpersonen ist genauso unwahrscheinlich, da hierfür dasselbe gilt, nach dem Motto: Würge mich mal, aber sobald ich sage „Aufhören!“, hörst du auf, und dann schaut man in den Spiegel und schaut, bis die ersten Hämatome entstehen, die nicht sofort entstehen, sondern auch eine gewisse Entstehungsdauer haben. Wenn Sie heute zudrücken, haben Sie nicht sofort einen Bluterguss.

Also: Äußerst unwahrscheinlich Selbstbeibringung oder Drittbeibringung wegen der Würgemale, der Hämatome am Hals.

Das heißt also, dass aus meiner Sicht durch den Angeklagten der objektive und subjektive Tatbestand der §§ 223 und 224

Nr. 5 StGB, gefährliche Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung, verwirklicht worden ist.

Auf der zweiten Stufe haben wir uns mit der Rechtswidrigkeit zu befassen, ob die Verletzungen letztendlich absichtlich oder in einer Verteidigungssituation zugefügt wurden. Das kann – das habe ich bereits erwähnt – aus rechtsmedizinischer Sicht nicht gesagt werden. Es kann so gewesen sein. Beweisen lässt es sich nicht. Genau das hat Eisenmenger gesagt, und da hat er recht. Es ist auch absolut überzeugend.

Frage: Gab es einen Angriff der Zeugin Petra Mollath gegen den Angeklagten, der ihm eine derartige Gegenwehr erlaubte? – Antwort hierauf. Alle Äußerungen der Zeugin Petra Mollath sprechen dagegen, dass sie ihn angegriffen hat. Petra Mollath berichtete schon lange vor ihrem Auszug – das war der 30.05.2002 – der Zeugin Krach-Olschewsky, zwei Mal sei ihr Mann so wütend gewesen, dass er sie gewürgt habe; er habe sie einmal auf den Boden gedrückt; sie sei auf dem Bauch auf dem Boden gelegen; er habe sie so lange gewürgt, bis sie bewusstlos geworden sei.

Gibt es einen plausiblen Grund, den Spieß umzudrehen, und zwar schon am 14.08.2001 – das ist nämlich der Tag der ärztlichen Untersuchung durch Dr. Markus Reichel – und später auch noch, aber noch vor dem 30.05.2002 gegenüber der Zeugin Krach-Olschewsky? – Diese Frage muss man sich stellen.

Spieß umdrehen heißt, den Angreifer, Petra Mollath, zur Angegriffenen zu machen und den Verteidiger, Gustl Mollath, zum Angreifer zu machen. Das heißt "Spieß umdrehen". Das hätte sie im Prinzip frühestens schon am 14.08.2001 machen müssen – das war der Tag, an dem sie in der Arztpraxis war.

Nein, es gibt keinen plausiblen Grund, den Spieß umzudrehen. Ich sehe keinen. Zu diesen Zeitpunkten gibt es nämlich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Petra Mollath bereits all das vorausgesehen hat, was sie in den Jahren 2002, 2003 und 2004 entwickeln wird. Sie müsste am 14.08. eine prophetische Eingabe gehabt haben, um zu sagen: Aha, ich muss jetzt die Situation, die es tatsächlich gegeben hat, zumindest so drehen, dass nicht ich ihn angegriffen habe, sondern er mich. – Welchen Grund sollte sie bereits am 14.08.2001 dafür gehabt haben; denn das wäre der Zeitpunkt, wo sie das Spieß-umdrehen bewerkstelligen hätte müssen; denn alles andere folgt aus dem 14.08., aus diesem Attest heraus.

Zu diesem Zeitpunkt – das ergibt sich aus der Aussage der Frau Krach-Olschewsky – dachte Petra Mollath aber noch gar nicht ernsthaft an eine endgültige Trennung. Vielmehr ist erst in die-

sem ersten Gespräch mit Frau Krach-Olschewsky ins Gespräch gebracht worden, sie solle sich doch einmal überlegen, ob eine Trennung nicht sinnvoll wäre. Sie habe sich sogar Sorgen um ihren Mann gemacht: Leidet er an einer Vergiftung? Und sie wollte ihn zu einer psychiatrischen Behandlung bewegen. Das alles ist zwischen ihr und Frau Krach-Olschewsky ventiliert worden.

Also: Den Vorfall vom 12.08.2001 – auch das muss man einfach berücksichtigen – brachte sie erstmals am 15.01.2003 gegenüber den Strafverfolgungsbehörden, nämlich der KPI Nürnberg, gegenüber dem Zeugen Feldmann zur Anzeige. Vorher ist alles überhaupt nicht öffentlich geworden; es ist nichts passiert. Sie hat sich nicht an die Öffentlichkeit gewandt, soll aber dann am 14.08. bereits wegen von ihr vorausgesehenen späteren Ereignissen den Spieß umdrehen. – Ich kann es mir nicht vorstellen. Es ist bar jeglicher Vernunft, dass dies geschehen sein soll.

Warum bringt sie diesen Vorfall erst am 15.01.2003 zur Anzeige? – Auch da muss man sich die Chronologie anschauen. es ist Folgendes:

Am 08.08.2002 – das ist verlesen worden – faxt Petra Mollath die Zweitausfertigung des Attestes vom 14.08.2001, datierend auf den 03.06.2002, an ihren Ehemann. Jetzt wird ihm bekannt, dass Petra Mollath die ihr von ihm zugefügten Verletzungen ärztlicherseits hat diagnostizieren lassen. Ab diesem Zeitpunkt weiß er das: Oh, die war beim Arzt.

Ab 23.11.2002 passiert Folgendes: Die PI Nürnberg Ost wird von Petra Maske telefonisch darüber informiert, dass Herr Mollath in der Wöhrder Hauptstraße 13 einen Hausfriedensbruch begangen hat und es zu Handgreiflichkeiten gekommen ist. Eine ... Frau Simbek angriff und nimmt dort den Sachverhalt auf.

Ende November/Anfang Dezember 2002 erfährt Petra Mollath immer detaillierter von ihrer Arbeitgeberin, der HypoVereinsbank, dass Gustl Mollath gegen sie massive Vorwürfe im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erhebe. Am 06.12.2002 stellt der Bruder von Petra Mollath, Robert Müller, Strafantrag wegen des Vorfalls am 23.11.2002. Herr Mollath soll versucht haben, auf ihn einzuschlagen.

Am 09.12.2002 schreibt der Angeklagte an Herrn Rötzer, Leiter der Niederlassung Privatkundengeschäft der HVB, dass er ihn im persönlichen Gespräch am Freitag gebeten habe, Frau Mollath aufzufordern, die illegalen Schweizer Geldgeschäfte zu beenden. Er fordert erneut auf, das umgehend zu tun.

Ebenfalls möchte er eine Beendigung hochspekulativer Geschäfte seiner Frau. Das kann ich nur verlesen, Hohes Gericht! Am 09.12.2002 wird Petra Mollath von Herrn Rötzer telefonisch über die Einleitung einer internen Untersuchung durch die HVB unterrichtet - 09.12.2002. 10.12.2002: Petra Simbek, die Freundin von Petra Mollath, und ihr Lebensgefährte, der Bruder der Petra Mollath, Robert Müller, erstatten Anzeige gegen Herrn Mollath dahingehend, dass er am 23.11.2002 sie gegen die Wand des Anwesens Wöhrder Hauptstraße gestoßen habe und dann Briefe seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau aus dem Briefkasten entwenden wollte.

Am 28.12.2002 stellt Petra Mollath wegen dieses Vorfalls am 23.11.2002 Strafantrag wegen Verletzung des Briefgeheimnisses. Das ist ein Antragsdelikt; Diebstahl ebenfalls, § 247 StGB.

Am 02.01.2003 teilt Petra Mollath der PI Nürnberg Ost mit, dass ihr Mann über eine scharfe Langwaffe aus einer Erbschaft verfügt und eventuell auch eine scharfe Kurzwaffe hat; eine Erlaubnis hierfür habe er wohl nicht.

Am 15.01.2003 wird Petra Mollath am Vormittag von der inneren Revision der HVB erstmals konkret zu den Vorwürfen ihres Mannes angehört – das ist verlesen worden und als wahr unterstellt worden.

Am 15.01.2003 am Nachmittag kommt Frau Mollath zur KPI Nürnberg und bringt erstmals an diesem Tag die Geschehnisse vom 12.08.2001, sie sei geschlagen, getreten, gebissen und bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt worden, und vom 31.05.2002, sie sei geschlagen und eineinhalb Stunden im Arbeitszimmer eingesperrt worden, zur Anzeige.

Die Strafanzeige steht damit zeitlich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bekanntwerden der Petra Mollath, dass ihr Ehemann aufgrund vorangegangener Korrespondenz mit der HVB – das wurde alles verlesen, DuraPlus-Ordner – eine interne Ermittlung gegen sie initiiert hat, was übrigens sein gutes Recht ist. Das darf er machen, wenn er den Verdacht hat, seine getrennt lebende Frau begeht Straftaten und leiste sich bankinterne Verfehlungen innerhalb ihres Arbeitsverhältnisses.

Andererseits ist es aber weder rechtlich noch moralisch zu beanstanden, wenn dann auch Petra Mollath tatsächlich strafrechtlich relevante Vorgänge gegenüber ihrer Person durch ihren Ehemann Gustl Mollath zur Anzeige bringt – Stichwort: Wie du mir, so ich dir!

Und da, am 15.01.2003, erfüllt sich die – in Anführungszeichen – Prophezeiung der Petra Mollath vom 31.05.2002 ge-

genüber dem Zeugen Braun: Wenn der Gustl mich und meine Bank anzeigt, dann mache ich ihn fertig, dann zeige ich ihn auch an; das kannst du ihm sagen. – Der Zeuge hat es ihm allerdings nie gesagt:

Also: Was ist aus dieser Aussage der Petra Mollath gegenüber Edward Braun an Komplott-Theorie zu schließen? – Nichts! Sie hat das wahrgemacht, was sie angekündigt hat: Wenn er, dann ich auch!

Es ist sein gutes Recht, sich über ihr Gebaren in ihrem Arbeitsverhältnis zu beklagen, es als nicht wünschenswert anzusehen, es als die Ehe belastend anzusehen, sie bei ihrem Arbeitgeber auch entsprechend – in Führungszeichen - hinzuhängen. Das darf er alles machen. Es ist ihm nicht unbenommen.

Aber es ist auch ihr, der Petra Mollath, nicht unbenommen, dann mit etwas zu reagieren, was ihr selbst widerfahren ist, nämlich am 12.08.2001, und dann zur Anzeige zu bringen. Insofern ist diese Aussage völlig wertlos, um darauf eine Komplott-Theorie zu stützen: Wenn der Gustl mich und meine Bank anzeigt, mache ich ihn fertig, dann zeige ich ihn auch an; das kannst du ihm sagen.

Ergebnis: Die angekündigte Bedingung ist also eingetreten. Insbesondere die Vorfälle vom 12.08.2001 und vom 31.05.2002 werden von Petra Mollath zur Anzeige gebracht.

Jetzt meine Frage: Wusste Petra Mollath bereits am 12.08.2001, dass Gustl Mollath Ende 2002 sie und ihre Bank anzeigen wird und besorgt sich dann am 14.08. in dieser weisen Voraussicht, was alles Ende 2002 und Anfang 2003 passieren wird, ein Attest von Herrn Dr. Reichel, der Verletzungen attestiert, die ihr entweder nicht zugefügt worden sind oder anderweitig zugefügt worden sind oder von jemand anderem zugefügt wurden oder an einem anderen Tag zugefügt wurden? – Das ist doch alleshoch spekulativ, und darauf dürfen Sie sich nicht einlassen, Hohes Gericht! Ich habe vorher die Beweisgrundsätze angebracht. Das ginge alles nur auf, wenn Petra Mollath bereits am 12.08.2001 diesen perfiden Plan bis in alle Einzelheiten durchdacht hätte. Nur dann ginge es auf, aber auch nicht in allen Punkten.

Es gibt nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass Petra Mollath die Geschichte vom 12.08.2001 – erster Anklagepunkt – erfunden hat, sie den Spieß umgedreht hätte, diese Geschichte ihrem Mann in die Schuhe schiebt, obwohl ihr etwas ganz anderes passiert ist. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, die meine Überzeugung ins Wanken bringen würden. Hinzu kommt, dass Gustl Mollath die gegen ihn erhobenen Vorwürfe

nie qualifiziert bestritten hat, obwohl ihm dies jederzeit möglich gewesen wäre, insbesondere heute möglich gewesen wäre auf ihren, Frau Vorsitzende, eindeutigen Hinweis, was Sie interessieren würde. Sie haben das gesagt. Ach, er will Sie damit nicht belasten, war seine Antwort.

G. Mollath: Man soll sich kurz fassen, heißt es hier. Das war der Grund, warum ich das sagte.

OStA Dr. Meindl: Sie müssen bei mir nicht kommentieren.

G. Mollath: Entschuldigung!

OStA Dr. Meindl: Ich sage nur das, was mir hier alles aufgefallen ist.

Nein, er hat sich nicht dazu geäußert.

Gab es eine Notwehrsituation, von der er manchmal gesprochen hat? –Ich sehe sie nicht. Ich sehe diese im Ansatz behauptete Notwehrsituation nicht. Dagegen sprechen auch bereits die erwähnten Schreiben, insbesondere vom 08.08.2002: Heute sendet ihr mir ein Fax mit einem ärztlichen Attest. Damit ich still bin, hast du mir mit einem ärztlichen Attest geantwortet.

Ganz nebenbei: Die Ankündigung der Petra Mollath gegenüber dem Zeugen Braun, sie lasse Gustl Mollath auf seinen Geisteszustand überprüfen, er ist ja irre, wurde ebenfalls scheinbar in die Tat umgesetzt. Aber auch das müssen wir ganz genau hinterfragen. Eine genaue Betrachtung ergibt nämlich folgenden Sachverhalt:

Die erste konkrete Kontaktaufnahme bei der Fachärztin für Psychiatrie, Frau Krach-Olschewsky, hier als Zeugin verhört, erfolgte erst am 17.09.2003. Diese fertigt eine ärztliche Stellungnahme für die Rechtsanwältin der Petra Mollath an, welche diese ärztliche Stellungnahme am 23.09.2003 an das Amtsgericht Nürnberg, Richter Huber, zum Hauptverhandlungstermin vom 25.09.2003 per Fax übersendet. Herr Huber gab aufgrund seines Eindrucks vom Angeklagten in der Hauptverhandlung dann ein Gutachten zur Frage der §§ 20, 21 StGB in Auftrag, weil er einen möglicherweise schuldunfähigen Angeklagten nicht verurteilen wollte – Aussage des Zeugen Huber hier in diesem Sitzungssaal. Es war nicht ausschließlich, nicht singulär die ärztliche Stellungnahme von Frau Krach-Olschewsky, die Herrn Huber dazu bewogen hat, sondern es war der Eindruck des Richters vom Angeklagten in der Haupt-

verhandlung, der uns auch von dem Zeugen Dolmany hinreichend geschildert wurde. Statt sich an der Hauptverhandlung zu beteiligen, werden Bücher über die Nürnberger Prozesse ausgebreitet. Der Angeklagte lehnt sich zurück, liest eine Zeitung, so als wäre er überhaupt nicht beteiligt und nicht im Mittelpunkt dieser Hauptverhandlung. Er war immerhin der Angeklagte.

Das war es, was letztendlich zu der Beauftragung des Sachverständigen Lippert geführt hat, nicht die Intrige der Petra Mollath, die hier fein gesponnen und fein gewebt über die Zeugin Krach-Olschewsky einen Weg bereitet, um ihren Mann in die Psychiatrie einzuweisen. Sie spricht gegenüber dem Zeugen auch nur davon, dass sie ihn auf seinen Geisteszustand überprüfen lassen will. Das ist übrigens sogar ihr gutes Recht. Wenn ich an jemandem aus meiner Verwandtschaft Auffälligkeiten feststellen würde, die möglicherweise auf eine geistige Krankheit schließen lassen, dann würde ich auch dafür sorgen, dass man das medizinisch abklärt. Gott sei Dank ist das in der Verwandtschaft nicht der Fall.

Ja; also bislang sehe ich hier noch nichts, was einen Komplott, eine Intrige auch nur im Ansatz rechtfertigen würde. Das, was Richter Huber gemacht hat, ist ein einwandfreier und sogar zwingender Vorgang. Das schreibt uns die Strafprozessordnung vor. Wenn wir Zweifel an der Schuldfähigkeit des Angeklagten haben, müssen wir uns darum kümmern. Wir dürfen keinen Schuldunfähigen bestrafen, mit einer Strafe belegen. Ein Schuldunfähiger muss freigesprochen werden, weil er für seine Tat nichts kann. Das, was Huber gemacht hat, ist absolut einwandfrei; da kann man überhaupt nicht dagegen sagen.

Und die ärztliche Stellungnahme, die zweifelsfrei – dem gebe ich sogar recht – mehr oder weniger eine Ferndiagnose war, diese ärztliche Stellungnahme von Frau Krach-Olschewsky war nicht ausschlaggebend für die Beauftragung eines Gutachters, sondern es war der Eindruck des Gerichts vom Angeklagten in der Hauptverhandlung.

Erst nachdem sich der Angeklagte dann einer Begutachtung durch den Sachverständigen Lippert verweigert hat, kam es – ich will es einmal so bezeichnen – zur psychiatrischen Eskalation, nämlich zur Anordnung des § 81 StPO, also zur Unterbringung zur vorläufigen Untersuchung zum Zwecke einer Begutachtung.

Aber auch das hat Petra Mollath überhaupt nicht in der Hand. Sie kann das überhaupt nicht steuern, sondern das ist auch wieder eine prozessuale Selbstverständlichkeit. Über einen Angeklagten, der sich nicht explorieren lässt, über den ich kein Gut-

achten erstatten kann, obwohl ich ein Gutachten benötige, weil ich einen Schuldunfähigen nicht bestrafen darf – das steht so in unserer Rechtsordnung -, muss ich mir andere Erkenntnisse verschaffen; denn letztendlich muss ich entscheiden, ob ein Angeklagter schuldfähig oder schuldunfähig ist. Und bei einem Angeklagten, bei dem ich kein ambulantes Gutachten bekommen kann, weil er sich der Begutachtung verweigert, gibt es eben die Möglichkeit des § 81 StPO. Wenn das Gericht der Meinung ist, dass die Anordnung des § 81 StPO bzw. nicht die Anordnung, sondern die Fortdauer des § 81 StPO verfassungswidrig war, dann mag die Kammer durchaus recht haben. Aber zunächst muss man sagen: Die Anordnung, der 81er-Beschluss durch Richter am Amtsgericht Eberl war völlig korrekt und in dieser Situation zwingend. Hätte er es nicht gemacht, hätte man ihm den Vorwurf machen können, er sei ein Rechtsbeuger. So schaut die Geschichte aus.

(Lachen bei den Zuhörern)

- Sie können sich gerne darüber amüsieren. Ich halte das aus.

Also, Hohes Gericht, eine Einflussnahme der Petra Mollath war hier überhaupt nicht möglich.

Schließlich: Was hat Petra Mollath gegenüber dem Zeugen Braun angekündigt? Sie hat angekündigt, ihrem Mann etwas anzuhängen. Was hat sie ihrem Mann denn angehängt? – Die Antwort: Sie hat ihm die von ihm am 12.08.2001 und 31.05.2002 begangenen Taten angehängt. Wann? – Am 15.01.2003.

Zur Aussage des Zeugen Braun in aller Kürze. Es ist nach meiner Auffassung nicht wiedergegeben, dass Petra Mollath am 31.05.2002 tatsächlich angerufen hat und die vom Zeugen wiedergegebene Formulierung dabei auch verwendet hat. Zwar hat Zeugin Simbek angegeben, sie könne sich an kein Telefonat der Petra Mollath am 31.05.2002 erinnern. Ausschließbar ist ein solches Telefonat aber nicht. Dass Petra Mollath gegenüber dem Zeugen Braun genau die von ihm wiedergegebene Äußerung wortwörtlich getätigt hat, erscheint angesichts der Genese der eidesstattlichen Versicherung vom 07.09.2011 – das ist alles verlesen und in den Prozess eingeführt worden – äußerst zweifelhaft. – Vergleiche dürftige Notizen auf der Schreibtischunterlage, übertragen auf Notizzettel, die nicht mehr auffindbar sind, und von dort eingetragen in ein Notizbüchlein. Aber das ist letztendlich mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln nicht widerlegbar. Ich gehe also davon aus, dass es dieses Telefonat mit dem Inhalt, den der Zeuge Braun hier wiedergegeben hat, auch tatsächlich gab.

Was ist denn diesen Äußerungen der Petra Mollath zu entnehmen? – Die Äußerung gegenüber dem Zeugen Braun belegt keineswegs ein abgekartetes Spiel, eine Intrige, einen Vernichtungswillen, geschweige denn den Willen zur Unschädlichmachung des Angeklagten durch Petra Mollath. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Beweisaufnahme dokumentieren die Äußerungen allenfalls eine massive Wut der Petra Mollath auf ihren Ehemann, die angesichts der erlebten bzw. erlittenen Erfahrungen mit ihm am 12.08.2001 und am 31.05.2002 auch nicht unverständlich ist. Der Anruf ist nach den Aussagen des Zeugen Braun nach 16:00 Uhr, also nach dem ersten Besuch Petra Mollaths, bei dem sie ca. eineinhalb Stunden von Gustl Mollath am Verlassen des Hauses gehindert worden ist, erfolgt.

Schlussendlich in diesem Zusammenhang: Selbst wenn man zugunsten des Angeklagten alles von ihm und seinen Verteidigern in der Hauptverhandlung behauptete im Zusammenhang mit dem größten und dreistesten Schwarzgeldskandal aller Zeiten als wahr unterstellt, was in vielen Bereichen geschehen ist, Hohes Gericht – es sind Beweisanträge gestellt worden; die Kammer hat gesagt, diesen Beweisanträgen gehen wir nicht nach, da wir das behauptete so behandeln, als wäre es wahr -, selbst wenn wir noch einen Punkt weiter gehen und sagen, es hat sich um den größten und dreistesten Schwarzgeldskandal aller Zeiten gehandelt, an dem Petra Mollath beteiligt war, Petra Mollath hat jeden Freitag Unmengen von Schwarzgeld mit dem Auto als Kurier in die Schweiz verbracht, wenn das alles stimmt, wenn wir es als wahr betrachten, wenn wir diese behaupteten Tatsachen also prozessual so behandeln, als wären sie wahr und dabei weiter davon ausgehen, dass es tatsächlich diese Kurierfahrten durch die Petra Mollath in die Schweiz gegeben hat, sie Schwarzgeld in die Schweiz verbracht hat und dort Schwarzgeldkonten verwaltet hat, Hohes Gericht, dann stelle ich mir die Frage: Ist das ein materiell-rechtlicher Rechtfertigungsgrund für Schlagen, Treten, Würgen bis zur Bewusstlosigkeit und Beißen? – Ich kenne ihn nicht! Ich kenne die Rechtfertigungsgründe Notwehr, Notstand, zivilrechtliche Selbsthilfe und noch ein paar mehr, aber ein derartiger Rechtfertigungsgrund ist mir nicht bekannt.

Mit anderen Worten: Selbst wenn alles, was Gustl Mollath in seinen Schreiben behauptet, der Wahrheit entsprochen hätte, ist es ihm nicht erlaubt, in dieser Art und Weise auf seine Ehefrau einzuwirken. Wenn mir etwas an jemand anderem nicht passt, dann muss ich auf andere Art und Weise versuchen, dies abzustellen, aber ihn bis zur Bewusstlosigkeit würgen darf ich nicht. Das ist nun einmal so. Also: Diese Frage muss man sich schon auch stellen, ob das Vorgehen des Angeklagten gerechtfertigt war.

Zum **zweiten Anklagevorwurf** in aller Kürze, der Freiheitsberaubung vom 31.05.2002. Es ist mehr oder weniger schon alles ausgeführt. Die vorhandenen Aussagen der Zeugin Petra Mollath und der Zeugin Simbek variieren zu diesem Sachverhalt nicht unerheblich. Der Tatverlauf wird unterschiedlich geschildert. In welchem Zimmer fand das Geschehen statt? Waren Türen verschlossen? Ist Petra Mollath festgehalten worden? Kam es zu Verletzungen? Hat Petra Simbek Gustl Mollath gesehen? Kam er mit runter zur Tür? – All das ist in der Hauptverhandlung geschildert worden.

Es besteht aber nach meiner Auffassung kein Zweifel an der Glaubwürdigkeit der beiden Zeuginnen zum Kerngeschehen. Das Kerngeschehen ist wieder: Ich kann nicht raus; ich werde da drin festgehalten, kann das Haus nicht verlassen. Und das erfüllt den Tatbestand der Freiheitsberaubung des § 239 StGB. Wenn ich mich gegen meinen Willen in meinen Räumen räumlich nicht verändern kann, dann bin ich der Freiheit beraubt, wenn ich nicht dort hingehen kann, wo ich hin will und dies mit physischer oder psychischer Gewalt ausgeübt wird.

Das Kerngeschehen ist die Freiheitsberaubung über einen Zeitraum von einer Stunde bis eineinhalb Stunden. Die Aussagen belegen dieses Geschehen und die Tatbestandsverwirklichung in für mich jedenfalls nachvollziehbarer und sogar überzeugender Weise.

In aller Kürze noch einmal: Petra Mollath wollte sich die allernotwendigsten persönlichen Dinge aus der gemeinsamen Wohnung holen, da sie tags zuvor am Abend fluchtartig diese Wohnung verlassen hat, allerdings nach dem Wochenende wieder zur Arbeit gehen musste. Sie hatte ja nichts dabei; sie kam in Freizeitkleidung, hatte nur einen Hausschlüssel dabei – Aussage der Zeugin Simbek. Sie habe allein ins Haus gehen wollen, da sie befürchtete, Gustl Mollath werde wieder ausrasten – so hatte Zeugin Simbek ausgesagt -, sie habe allein ins Haus gehen wollen, da sie befürchtete, ihr Mann werde wieder ausrasten, wenn sie in Begleitung kommt. Allerdings habe sie die Zeugin Simbek gebeten, ihr nach einer gewissen Zeit nachzufahren und dann zu läuten, wenn sie ca. eineinhalb Stunden nach ihrer Abfahrt von der Wöhrder Hauptstraße zur Volbehrstraße 4 nicht aus dem Haus kommt.

Die Zeugin Simbek hat angegeben, sie sei ca. eine Stunde später ebenfalls zur Volbehrstraße gefahren, und zwar mit dem Motorrad der Petra Mollath, und habe dort ca. eine halbe Stunde gewartet. Aus dem Haus habe man nichts gehört. Sie sei zur Türe gegangen, habe geläutet, geklopft und an die Türe gehämmert. Diese sei geöffnet worden. Es ist allerdings nicht sicher feststellbar, ob Gustl Mollath an der Tür stand oder nicht.

Hier variieren die Aussagen der Petra Simbek, wobei ich durchaus nachvollziehen kann, dass beim Amtsgericht Nürnberg nicht so deutlich nachgefragt worden ist, weil jeder Richter wusste, dass er dieses Verfahren nicht zu Ende bringt. Huber wusste, dass er ein Gutachten in Auftrag geben muss, und Eberl war sich darüber im Klaren, dass es zunächst einmal zu einer 81er-Begutachtung kommt, das heißt, die Hauptverhandlung ohnehin ausgesetzt werden muss. In einer solchen Situation – fragen Sie sich selber – gehe ich nicht so ins Detail, wenn ich weiß, dass ich am Schluss kein Urteil fällen muss, weil die Hauptverhandlung zwingend ausgesetzt werden muss.

Insofern ist das, was Petra Simbek zur Vernehmungssituation zum Amtsgericht Nürnberg sagt, absolut nachvollziehbar. Es entspricht den tatsächlichen Gegebenheiten, wie wir sie tagtäglich vor Gericht erleben. Es ist halt nicht so genau nachgefragt worden. Es ist auch nicht von großem Interesse, ob Herr Mollath mit an der Tür stand oder nicht. Von Interesse ist, ob Petra Mollath das Haus verlassen wollte oder nicht. Das ist von Interesse. Jetzt daraus die Unglaubwürdigkeit der Petra Maske zu konstruieren oder von einer Unglaubhaftigkeit ihrer Aussage auszugehen, ist meines Erachtens völlig verfehlt.

Entscheidend ist Folgendes: Immerhin hat Petra Mollath das Haus verlassen können und konnte dann wegfahren – so die Aussage der Zeugin Petra Simbek. Und nach den Angaben dieser Zeugin hat Petra Mollath auch überhaupt nichts dabei gehabt. Petra Mollath selbst gab zu früheren Zeitpunkten an, sie habe noch in aller Eile eine Tasche packen können. Das ist auch kein Widerspruch in sich; denn nichts dabei haben, kann ganz unterschiedlich anzusehen sein. Wenn jemand sagt, ich brauche die wichtigsten Sachen, ich brauche Kleidung usw., ist es für einen Außenstehenden möglicherweise als "nichts dabei haben" anzusehen. Wenn jemand nur mit einer kleinen Tasche daher kommt, ist das etwas anderes als mit Koffern, die man auch benötigt, wenn man längere Zeit in Urlaub fährt.

Entscheidend ist also, dass Petra Mollath nach Angaben der Zeugin Simbek und ihren eigenen Angaben anderen hier vernommenen Zeugen gegenüber so gut wie nichts dabei hatte an persönlichen Kleidungsstücken und sonstigen persönlichen Gegenständen.

Von diesen im Wesentlichen übereinstimmenden Angaben zum Kerngeschehen ist durchaus glaubhaft, dass der Angeklagte seine damalige Ehefrau zumindest über einen Zeitraum von mindestens eineinhalb Stunden am Verlassen des Hauses gehindert hat, sei es durch körperliche Präsenz oder sei es durch

Versperren von Innentüren. Beides erfüllt den Tatbestand des § 239 StGB.

Hierfür spricht, dass Petra Mollath nichts bzw. nur das Allernötigste einpackt. Nach den Angaben der Petra Simbek, hier als Zeugin vernommen, war Zweck, zur Volbehrstraße 4 zu fahren, aber doch gerade der, persönliche Sachen einzupacken, die man demnächst braucht. Und das wäre nach meiner Auffassung in einem Zeitraum von eineinhalb Stunden auch problemlos möglich gewesen. Da kann man ziemlich viel zusammenpacken, was man braucht. Dass die Petra Mollath aber mit allenfalls einer kleinen Tasche herauskommt, in dem sie so gut wie gar nichts dabei hat, zum Beispiel ein Attest vom 14.08.2001, das sie sich aus diesem Grund ein zweites Mal hat ausstellen lassen, also die Zweitausfertigung, spricht doch eher dafür, dass Petra Mollath in diesen eineinhalb Stunden gar nicht dazu gekommen ist, das Nötigste einzupacken. Und warum ist sie nicht dazu gekommen? – Weil sie mit dem Angeklagten friedlich eineinhalb Stunden lang Kaffee getrunken hat? – Nein, weil der Angeklagte sie daran gehindert hat, das zu machen. Insofern schließt sich für mich absolut logisch wieder der Kreis.

Es wäre doch zu erwarten gewesen, dass Petra Mollath, hätte sie die eineinhalb Stunden ungestört damit verbringen können, das Wichtigste zusammenzupacken, das auch gemacht hätte und mit etwas mehr als mit einer Tasche das Haus verlassen hätte.

Ich gehe also davon aus, dass hier ein Geschehen geschildert worden ist, das sich aus dem vorgenannten Grund tatsächlich zugetragen hat. Ich kann mir nicht erklären, warum Petra Mollath mit so gut wie nichts nach eineinhalb Stunden wieder aus dem Haus kommt, wenn sie die Möglichkeit gehabt hätte, mehr zusammenzupacken als das, was sie letztendlich zusammengepackt hat. Es muss etwas geschehen sein, was sie daran gehindert hat.

Und das korrespondiert mir ihrer Kernaussage: Er hat mich festgehalten; er hat mich eingesperrt, hat mich nicht mehr gehen lassen. Das erfüllt den Tatbestand des § 239 StGB, wenn ich jemand, der eine Ortsveränderung wünscht, an der Ortsveränderung hindere. Ich erfülle den Tatbestand des § 239 StGB schon, wenn ich mich vor diese Tür stelle; Sie wollen raus, und ich lasse Sie nicht raus; und wenn ich das 10 Minuten lang mache, können Sie mich anzeigen. Das ist bereits eine Freiheitsberaubung. So schaut die Geschichte nach meiner Überzeugung aus.

Hohes Gericht! Rechtfertigungsgründe für dieses Verhalten sehe ich ohnehin nicht. Und hinsichtlich der Komplott-Hypothese verweise ich auf das, was ich bereits ausführlich gesagt habe.

Jetzt kommen wir zum nächsten Punkt. Ich gehe davon aus, dass der Angeklagte den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung am 12.08.2001 verwirklicht hat und auch den Tatbestand der Freiheitsberaubung am 31.05.2002, da beide Taten nicht gerechtfertigt waren.

Es stellt sich noch die Frage: Hat er mit oder ohne Schuld gehandelt?

Dazu haben wir Herrn Prof. Dr. Nedopil hier gehört. Der Sachverständige hat angegeben, mangels der Möglichkeit einer ausführlichen Exploration sei allenfalls eine wahnhafte Störung im Sinne einer Privatrealität als Hypothese anzunehmen – so seine Ausführungen in dem Gutachten. Er habe keinen sicheren Nachweis einer schweren seelischen Abartigkeit. Diese sei auch eher unwahrscheinlich, letztendlich aber nicht ganz ausschließbar.

Herr Prof. Nedopil konnte relativ wenig zum psychischen Erscheinungsbild des Angeklagten zu den Tatzeitpunkten sagen, sodass wir auf absolut unsicherem Gebiet sind und ich Ihnen nur meine Meinung anbieten kann.

§ 20 StGB sagt, dass zum Zeitpunkt der Tat die Schuldfähigkeit ausgeschlossen gewesen sein muss entweder indem es an der Steuerungsfähigkeit fehlte oder in dem es an der Einsichtsfähigkeit fehlte. Beide Faktoren, die die Schuldunfähigkeit ausschließen, müssen auf bestimmten psychischen Krankheiten, die § 20 StGB genau aufzählt, beruhen. Prof. Nedopil hat hier lediglich die wahnhafte Störung angeführt, die er als diskutabel findet.

Wenn ich den Inbegriff der Hauptverhandlung richtig verfolgt habe, insbesondere auch die vielen Schreiben, die hier verlesen worden sind, so lassen sich für mich wahnhafte Gedanken des Angeklagten erst ab dem Jahr 2003 erkennen. Da beginnen die Schriftsätze mit den Banken; da beginnen die Schreiben an die Justizinstitutionen. Da wird mitgeteilt, dass er derjenige war, der Dr. Wörthmüller letztendlich dazu gebracht hat, dass dieser sich für befangen erklären lässt, weil er Dr. Wörthmüller nachgewiesen hat, dass er auch mit den Schwarzgeldverschiebungen in Beziehung steht.

Nur in aller Kürze – der Herr Verteidiger wird es möglicherweise auch noch erwähnen -: Die Beziehung besteht darin, dass

Dr. Wörthmüller ein Nachbar eines Herrn Roggenhofer ist. Dieser Herr Roggenhofer ist ein Arbeitskollege eines Herrn Dirsch. Sie betreiben zusammen die Fortezza Vermögensanlage Beratung GmbH in Nürnberg oder betrieben sie damals jedenfalls als Geschäftsführer. Das heißt, Roggenhofer und Dirsch haben beruflich miteinander zu tun. Dirsch war aber vorher bei der HVB und ein Arbeitskollege der Petra Mollath, und Dirsch ist ebenfalls in den Fokus der internen Ermittlungen der HVB geraten.

Jetzt den Schluss zu ziehen, weil der Nachbar des Herrn Wörthmüller ein Arbeitskollege eines Herrn Dirsch ist, der wiederum mit der Exfrau des Angeklagten in einem arbeitskollegialen Verhältnis stand, gehört Wörthmüller ebenfalls zu diesen Leuten, die mit Schwarzgeldverschiebungen etwas zu tun haben und musste sich deshalb für befangen erklären, halte ich in gewisser Hinsicht schon, so wie dies Nedopil gesagt hat, für eine wahnhafte Störung, weil hier wirklich eine Privatrealität vonseiten des Angeklagten ausgelebt wird.

Aber all diese Dinge entwickeln sich erst ab dem Jahr 2003. Wir müssen aber auf die Jahre 2001 und 2002, 12.08.2001 und 31.05.2002, schauen und müssen schauen, ob der Angeklagte zu diesen Zeitpunkten unter einer psychischen Krankheit gelitten hat, die in § 20 StGB genannt ist und von denen allenfalls nach Auffassung von Prof. Nedopil eine wahnhafte Störung in Betracht ziehen.

Hohes Gericht! Ich sehe das zu den Tatzeitpunkten nicht. Erst später! Zum Zeitpunkt der Taten gibt es für mich keinerlei Hinweise, dass die Taten von wahnhaften Vorstellungen des Angeklagten bedingt oder begleitet waren. Ich sehe keine.

Petra Mollath berichtet hierüber selbst nichts. Weder Petra Simbek noch Markus Reichel noch Martin Maske als Arbeitskollege noch Frau Krach-Olschewsky haben uns hierüber etwas erzählt. Es wird nur ganz diffus davon gesprochen, Herr Mollath habe sich in dieser Zeit verändert. Petra Mollath denkt an eine Vergiftung oder Ähnliches mehr. Aber es gibt keine Beschreibungen, die es rechtfertigen, dem Angeklagten zum Zeitpunkt der Begehung dieser Taten eine wahnhafte Störung zu attestieren.

Für mich hat der Angeklagte die Taten nicht im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen. Er war nicht krank im Sinne des § 20 StGB. Dass sich eine Krankheit entwickelt haben mag, die dann letztendlich auch zum Zeitpunkt des landgerichtlichen Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth vorlag, mag sein. Aber ich sehe sie auch nach zwölf, dreizehn Jahren zurückblickend – und auf diese Zeit müssen wir zurückblicken – nicht.

Ich sehe keine Einschränkung der Steuerungsfähigkeit bzw. Einschränkung der Einsichtsfähigkeit.

Zu diesen wahnhaften Störungen findet man –natürlich im Internet – folgende Ausführungen: Wahnhafte Störungen können in jedem Lebensalter beginnen, haben aber ihren Schwerpunkt im mittleren und späteren Lebensalter. Der Inhalt des Wahns und der Zeitpunkt seines Auftretens können also mit jeder Lebenssituation des Betroffenen in Beziehung stehen. Der Verlauf ist sehr unterschiedlich, in manchen Fällen eher kurzfristig, das heißt einige Monate, bisweilen einige Jahre, in tragischen Fällen das ganze Leben, das heißt chronisch.

Fallbezogen bedeutet das: Am 30.05.2002 fand die endgültige Trennung des Angeklagten von seiner Ehefrau statt. Im Oktober/Dezember 2002 tritt der Angeklagte mit seinen Vorwürfen – Stichwort Schwarzgeldskandal – erstmals an die Öffentlichkeit, das heißt, er wendet sich an bestimmte Institutionen – das ist alles verlesen worden. Ab Mitte 2004 kommt es dann zu Äußerungen des Angeklagten in seinen Schriftsätzen, wie zum Beispiel zu der Äußerung, dass er es war, auf den zurückzuführen sei, dass Wörthmüller sich für befangen erklärt hat.

Bis zu diesem Zeitpunkt, bis etwa Mitte 2004 – wenn man sich das genau anschaut – ist der Angeklagte – so auch charakterisiert von Nedopil – als starrsinnig, engstirnig, unerbittlich, detailverliebt, übernachhaltig, penetrant, rigide, rechthaberisch und nur zur vorübergehenden Kompromissbildung fähig anzusehen. Das heißt, es ist eine auffällige Grundpersönlichkeit mit fanatisch-querulatorischen Zügen vorhanden.

Das macht den Angeklagten aber noch nicht krank im Sinne des § 20 StGB. Es mag unangenehm sein für Mitmenschen, mit so jemand in Kontakt zu kommen. Aber das ist das allgemeine Lebensrisiko. Als krank ist der Angeklagte nach meiner Auffassung deswegen nicht einzustufen.

Hilfsweise, wenn schon eine wahnhafte Störung angenommen wird, die zum Zeitpunkt der dem Angeklagten zur Last gelegten Taten vorhanden gewesen sein soll, dann ist für mich nicht ersichtlich, dass der Angeklagte wegen der wahnhaften Störung unfähig war, das Unrecht der von ihm begangenen Taten einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, sodass aus meiner Sicht bei der Begehung der Taten keine Realitätsverkennerung erkennbar ist. Petra Mollath ist aus Sicht des Angeklagten nämlich die, die sie immer war und die er kennengelernt hat, nämlich seine Ehefrau. Er sieht also das, was er reell vor sich hat, und das beruht nicht auf einem wahnhaften Geschehen. Er sieht sie als Ehefrau, andererseits aber – das wird erst später dokumentiert, und ob das 2001 und 2002 bereits der

Fall war? – auch als Schwarzgeldverschieberin in großem Stil. Das kommt alles erst später in seinen Schreiben zum Ausdruck. Das heißt also, er sieht bei seinen Taten nichts Neues oder für ihn Unerwartetes. Er sieht das, was er kennt, nämlich seine Ehefrau.

Deswegen bin ich der Meinung, dass der Angeklagte, selbst wenn man ihm eine psychische Krankheit im Sinne des § 20 StGB zu den Tatzeitpunkten attestieren würde, weder in seiner Steuerungsfähigkeit noch in seiner Einsichtsfähigkeit eingeschränkt war. Der Angeklagte weiß und wusste Recht von Unrecht zu unterscheiden.

Die Taten sind nach meiner Auffassung deshalb im Zustand der Schuldfähigkeit begangen.

Zu § 21 StGB brauche ich keine Ausführungen zu machen, da § 21 StGB eine reine Strafzumessungsregelung ist und wir ohnehin nicht zu einer Strafe kommen werden. Das verbietet uns § 373 der StPO.

(Unruhe bei den Zuhörern)

- Sie müssen noch etwas Geduld haben!

(Fortsetzung mit den Ausführungen zum Tatvorwurf der Sachbeschädigung folgt)

Anmerkungen:

Verhandlungsort: Saal 104, Landgericht Regensburg, Augustenstraße 5, 93047 Regensburg

-- die Ausführungen wurden an dieser Stelle unterbrochen oder abgebrochen
... an dieser Stelle wurden Ausführungen akustisch nicht verstanden
... in Zitaten bedeutet ... Auslassung